

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

Sechszwanzigste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 10. November 2022 die Sechszwanzigste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 01. Dezember 2022 in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<https://www.eurex.com/ex-de/>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Sechszwanzigste Änderungssatzung
zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland**

Artikel 1 *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland in der Fassung vom 03. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. November 2021*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Allgemeine Vorschriften

1.1 GeltungAnwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte Transaktionen, die an der Eurex Deutschland abgeschlossen werden.

1.2 Börsentage

Der Börsenhandel in Derivaten findet an Geschäftstagen statt, an denen die Eurex Deutschland geöffnet ist („Börsentage“). ~~Als Börsentage der Eurex Deutschland gelten grundsätzlich die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegten Tage.~~ Die Handelstage für die jeweiligen Produkte Derivate sind grundsätzlich mit den Börsentagen identisch, soweit die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ für die jeweiligen Produkte Derivate keine abweichenden Regelungen treffentrifft.

1.3 Begriffsbestimmung, Sprache

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen ~~des~~ gemäß Anhang I der Börsenordnung für die Eurex Deutschland (BörsO). Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt im Falle des Konflikts zwischen Regelungen der BörsO, Handelsbedingungen, Kontraktsspezifikationen und sonstigen Regelwerken der Eurex Deutschland folgende Hierarchie in der folgenden Reihenfolge: (i) BörsO, (ii) Handelsbedingungen, (iii) Kontraktsspezifikationen, (iv) BörsenHZulassungsO, (v) GebührenO und (vi) sonstige Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, die seitens der Eurex Deutschland erlassen werden.
- (2) Diese Handelsbedingungen sind in einer deutschen und einer englischen Fassung verfügbar. Die englische Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.
- ~~(1) Produkte sind die an der Eurex Deutschland zum Handel auf einen bestimmten Basiswert zugelassenen Optionen und Futures (z. B. Future auf den Deutschen Aktienindex; Option auf eine bestimmte Aktie).~~
- ~~(2) Basiswert ist das jeweilige Bezugsobjekt eines Produktes (z. B. Basiswert DAX® für das Produkt DAX-Future; Basiswert Namensaktien eines bestimmten Unternehmens für das Produkt Option auf die Namensaktien dieses Unternehmens).~~
- ~~(3) Instrument im Sinne dieser Bedingungen ist der jeweilige Futures-Kontrakt je Verfalltermin beziehungsweise die jeweilige Call- oder Put-Serie eines Optionskontrakts.~~
- ~~(4) Kombiniertes Instrument im Sinne dieser Bedingungen ist eine Kombination aus verschiedenen Instrumenten („Leg-Instrumente“), deren Ausführung voneinander abhängig ist. In einem kombinierten Instrument können einzelne Leg-Instrumente mehrfach enthalten sein („Leg-Ratio“).~~

1.4 **Ablauf des ~~Terminhandels~~Börsenhandels**

Der Ablauf des ~~Terminhandels~~Börsenhandels gliedert sich je zugelassenem ~~Produkt~~Derivat grundsätzlich in die folgenden Perioden:

(1) Pre-Trading-Periode

Vor Eröffnung oder Wiederaufnahme des ~~Terminhandels~~Börsenhandels können ~~Aufträge~~Orders und Quotes bis zu dem von der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ festgesetzten Zeitpunkt in das ~~Eurex-Handelss~~System der Eurex Deutschland eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden.

(2) Trading-Periode

Die Trading-Periode gliedert sich in die Auktionsphase und den fortlaufenden Handel. Der ~~Terminhandels~~Börsenhandel ~~kann~~beginnt mit einer Eröffnungsauktion für das jeweilige Instrument, die der Ermittlung des Eröffnungspreises dient, beginnen.

In der Eröffnungsauktion können bis zu einem von der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ bestimmten Zeitpunkt weitere ~~Aufträge~~Orders und Quotes eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden; während dieser Zeit wird ein vorläufiger Eröffnungspreis laufend angezeigt. Die Eröffnungsauktion endet mit einem Ausgleichsprozess (Netting). Während des Ausgleichsprozesses wird die größtmögliche Anzahl der im ~~Eurex-Handelss~~System vorhandenen ~~Aufträge~~Orders und Quotes zum endgültigen Eröffnungspreis für jede Optionsserie und jeden Futures-Kontrakt zusammengeführt. Die Eurex Deutschland garantiert nicht die Ausführung eines ~~Auftrages~~Order beziehungsweise ~~eines~~Quotes zu diesem Eröffnungspreis.

Sobald der Ausgleichsprozess in dem jeweiligen Instrument abgeschlossen ist, endet die Auktion in dem betreffenden Instrument.

Sofern in einem Instrument keine unlimitierten ~~Aufträge~~Orders vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten ~~Aufträge~~Orders ~~oder~~Orders oder limitierten ~~Aufträge~~Orders ~~oder~~Orders und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte ~~Aufträge~~Orders vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Auktionsphase ohne die Ermittlung eines Eröffnungspreises.

Nach Beendigung der Eröffnungsauktion wird das entsprechende Instrument fortlaufend gehandelt.

Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ kann während der Trading-Periode stattfindende untertägige Schlussauktionen festlegen. Nach Beendigung einer untertägigen Schlussauktion wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen, ohne die Trading-Periode zu beenden. Absatz 3 findet auf eine untertägige Schlussauktion entsprechend Anwendung.

(3) Closing-Periode

Zur Ermittlung eines täglichen Schlusspreises kann im Anschluss an die Trading-Periode für ein ~~nach der Börsenordnung für die Eurex Deutschland zugelassenes~~

~~Termingeschäft-Derivat~~ von der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ festgesetzt werden, dass eine Schlussauktion stattfindet.

Alle während der Trading-Periode eingegebenen ~~Aufträge-Orders~~ und Quotes, die bis zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion noch nicht ausgeführt worden sind, verbleiben während der Schlussauktion im Orderbuch. Alle zum Ende der Schlussauktion nicht ausgeführten ~~Aufträge-Orders~~ und Quotes verbleiben, mit Ausnahme der ausschließlich für die Schlussauktion eingestellten ~~Aufträge-Orders~~, nach Ende der Schlussauktion ebenfalls im Orderbuch. Während der Schlussauktion können ~~Aufträge-Orders~~ und Quotes ~~seitens der Börsenteilnehmer~~ eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden.

Während des Ausgleichsprozesses (Netting) werden die im ~~Eurex-HandelsSystem der Eurex Deutschland~~ vorhandenen limitierten und unlimitierten ~~Aufträge-Orders~~ sowie Quotes zu einem täglichen Schlusspreis in dem betreffenden Instrument zusammengeführt. Die Eurex Deutschland garantiert nicht die Ausführung eines ~~Auftrages-Order~~ beziehungsweise eines ~~rs~~ ~~Quotes~~ zu diesem Schlusspreis.

Sofern in einem Instrument keine unlimitierten ~~Aufträge-Orders~~ vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten ~~Aufträgen-Orders~~ oder limitierten ~~Aufträgen-Orders~~ und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte ~~Aufträge-Orders~~ vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Schlussauktion ohne die Ermittlung eines Schlusspreises in dem betreffenden Instrument.

Weicht der potenzielle Schlusspreis während einer Schlussauktion erheblich vom Referenzpreis ab, kann die ~~Geschäftsführung Eurex Deutschland~~ die Schlussauktion abbrechen. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Schlusspreises in der Schlussauktion. Die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung, ob der ~~potenzielle~~ ~~potenzielle~~ Schlusspreis erheblich vom Referenzpreis abweicht, erfolgt nach Maßgabe der jeweils für ~~dies~~ ~~jeweilige~~ ~~Termingeschäft-Transaktion~~ geltenden Regelung gemäß Ziffer 2.9.6.

Sobald für alle Instrumente eines ~~Produktes-Derivats~~ der Ausgleichsprozess abgeschlossen ist, endet die Closing-Periode in dem betreffenden ~~Produkt-Derivat~~.

(4) Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Closing-Periode steht ~~den Börsenteilnehmern~~ das ~~Eurex-HandelsSystem der Eurex Deutschland~~ weiterhin zur Eingabe, Änderung und Löschung von ~~Aufträgen-Orders~~ und zum Abfragen von Daten zur Verfügung (~~Post-Trading-Periode~~).

1.5 Volatilitätsunterbrechung

Liegt der nächste zu erwartende Ausführungspreis eines Instruments, bezogen auf ein bestimmtes Zeitfenster, außerhalb eines bestimmten Preiskorridors, kommt es zu einer Unterbrechung des fortlaufenden Handels in diesem Instrument („**Volatilitätsunterbrechung**“). Im Fall einer gemäß Ziffer 2.7 entstandenen ~~Geschäfts-Transaktion~~ ist anstelle des nächsten zu erwartenden Ausführungspreises der bereits entstandene Ausführungspreis zur Prüfung gegenüber dem Preiskorridor zu verwenden. Die

Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Volatilitätsunterbrechung in einem Instrument neben der in Satz 1 genannten Maßnahme auch den fortlaufenden Handel in allen Instrumenten eines ~~Produkts~~ Derivats unterbrechen. Sofort nach einer Volatilitätsunterbrechung wird der ~~Terminhandel~~ Börsenhandel in dem betroffenen Instrument oder Produkt Derivat mit einer Auktionsphase wieder aufgenommen, sofern sich nicht eine Schlussauktion gemäß Ziffer 1.4 Absatz 3 unmittelbar anschließt. Die Preiskorridore und Zeitfenster werden jeweils pro Produkt Derivat von der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ festgelegt. Aufträge Orders, die nicht mit einer Kennzeichnung nach Ziffer 2.4 Absatz ~~(98)~~ Satz 3 versehen wurden, und Quotes werden gelöscht. Aufträge Orders in dem betroffenen Instrument, die nach der Volatilitätsunterbrechung noch im Auftragsbuch Orderbuch verblieben sind, stehen für den Börsen Handel weiter zur Verfügung.

Abschnitt 2: Allgemeine Handelsvorschriften

2.1 Handelbare Kontrakte

An der Eurex Deutschland werden ~~Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ bestimmt die Kontrakte gemäß den Kontraktsspezifikationen die an der Eurex Deutschland gehandelt ~~werden, sowie deren Änderung oder Aufhebung.~~

2.2 Kombinierte Instrumente

Ein kombiniertes Instrument ist eine Kombination aus verschiedenen Instrumenten („Leg-Instrumente“), deren Ausführung voneinander abhängig ist. In einem kombinierten Instrument können einzelne Leg-Instrumente mehrfach enthalten sein („Leg-Ratio“). Das Eurex-Handelssystem EDV-System der Eurex Deutschland unterstützt folgende Kombinationstypen:

2.2.1 Standardisierte Futures-Strategien

Eine standardisierte Futures-Strategie (z. B. Futures-Kalender-Spread) ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Produktes Derivats und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden.

2.2.2 Standardisierte Futures-Strip-Strategien

Eine standardisierte Futures-Strip-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Produktes Derivats, die alle mit einem Leg-Ratio von 1 gekauft oder verkauft werden und sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden, wobei die Fälligkeiten zeitlich aufeinander folgen (z.B. Packs, Bundles).

2.2.3 Nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategien

Eine nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom Börsenteilnehmer/Handelsteilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten desselben Produktes Derivats, die entweder alle gekauft oder verkauft werden und sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden.

Die minimale und maximale Anzahl der vom Börsenteilnehmer/Handelsteilnehmer verwendbaren Leg-Instrumenten sowie weitere grundsätzliche Parameter werden von der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ vorgegeben.

2.2.4 Standardisierte Options-Strategien

Eine standardisierte Options-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Produktes Derivats und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

2.2.5 Nichtstandardisierte Options-Strategien

Eine nichtstandardisierte Options-Strategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom ~~Börsenteilnehmer~~Handelsteilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten desselben Produkts und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

Die maximale Anzahl der vom Handelsteilnehmer~~Börsenteilnehmer~~ verwendbaren Leg-Instrumente sowie weitere grundsätzliche Parameter werden von der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ vorgegeben.

2.2.6 Options-Volatilitätsstrategien

Eine Options-Volatilitätsstrategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten und dazugehörigem Leg-Ratio, wobei eines der Leg-Instrumente aus einem Futures-Instrument mit einer beim Anlegen der Options-Volatilitätsstrategie festgelegten Anzahl von Futures-Kontrakten besteht, während sich die als Leg-Instrumente verwendeten Optionskontrakte in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

2.2.7 Standardisierte Futures Inter-Produkt~~Produkt~~Derivat-Spread-Strategie

Eine standardisierte Futures Inter-~~Produkt~~Derivat-Spread-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten aus mindestens zwei unterschiedlichen Futures-~~Produkten~~Derivaten und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf ihre Fälligkeit nicht unterscheiden.

2.3 Verbindlichkeit von ~~Geschäfte~~Transaktionen

- (1) ~~Geschäfte~~Transaktionen, die an der Eurex Deutschland abgeschlossen werden, kommen ~~nur~~ zwischen der Eurex Clearing AG und einem ~~Unternehmen, das im Besitz einer Clearing-Lizenz ist,~~ Clearing-Mitglied zustande.
- (2) Ist ein ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenes Unternehmen selbst nicht zum Clearing berechtigt, kommen ~~Geschäfte~~Transaktionen ~~nur~~ über das Clearing-Mitglied zustande, über das es seine ~~Geschäfte~~Transaktionen an der Eurex Deutschland abwickelt. ~~Weirden ein für ein von einem solchen Börsenteilnehmer zugelasenes Unternehmen in das Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland eingegebener Aufträge~~Orders oder Quotes mit ~~einem~~ anderen ~~Aufträgen~~Orders oder Quotes zusammengeführt, kommt eine ~~Geschäft~~Transaktion zwischen ~~seinem~~ dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.
- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/582 hat ~~jedes~~ ~~Börsenteilnehmer~~zugelassene Unternehmen sicherzustellen, dass ~~dieses~~ oder sein Kunde nach dem Clearing einer Transaktion aufgrund direkter oder indirekter Clearing-Vereinbarungen
 - (a) mit dem ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenen Unternehmen in seiner Eigenschaft als Clearing-Mitglied (wenn ~~das~~der Börsenteilnehmer zugelassene Unternehmen ein Clearing-Mitglied ist) oder

(bii) mit dem Clearing-Mitglied des Börsenteilnehmer-zugelassenen Unternehmens (wenn ~~der~~das Börsenteilnehmer-zugelassene Unternehmen ein Nicht-Clearing-Mitglied ist) und dem Kunden des Börsenteilnehmer-zugelassenen Unternehmens mit dem Börsenteilnehmer-zugelassenen Unternehmen zur Gegenpartei dieser Transaktion wird.

(4) Ein Börsenteilnehmer-zugelassenes Unternehmen darf mit einem Dritten keine Geschäft-Transaktion über einen an der Eurex Deutschland gehandelten Kontrakt abschließen, ohne dass ~~der~~das Börsenteilnehmer-zugelassene Unternehmen eine Geschäft-Transaktion zu den gleichen Bedingungen (Deckungsgeschäft) an der Eurex Deutschland abschließt, es sei denn, dass mit dem Dritten etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.

(5) ~~Für einen Börsenteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die über sein Teilnehmer-Frontend-System zustande gekommen sind. Soweit Eingaben in das EDV-System der Eurex Deutschland über andere in den Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers fallende Eingabe- oder EDV-Systeme, insbesondere Order-Routing-Systeme, erfolgen, werden diese Eingaben dem jeweiligen Börsenteilnehmer zugerechnet. Er ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das EDV-System der Eurex Deutschland angeschlossen sind.~~

2.4 AufträgeOrders-Orders und Quotes im AuftragsbuchOrderbuchOrderbuch

- (1) Soweit AufträgeOrders beziehungsweise Quotes nach Eingabe in das Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden, werden sie entsprechend ihrer AuftragsrestriktionenOrderrestriktionen (siehe Abschnitt 3 „Auftragsarten und deren Ausführung“) im elektronischen AuftragsbuchOrderbuch gespeichert.
- (2) AufträgeOrders und Quotes im AuftragsbuchOrderbuch werden durch den Ausgleichsprozess am Ende einer Auktion zum Auktionspreis ausgeführt. Während des fortlaufenden Handels werden sie nach den für diesen geltenden Regeln für das Matching (Ziffer 2.5 Absatz- 1 bis Absatz- 3) ausgeführt.
- (3) AufträgeOrders und Quotes im AuftragsbuchOrderbuch können von dem HandelsteilnehmerBörsenteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, geändert oder gelöscht werden. Quotes können darüber hinaus für alle Instrumente eines Produkts oder für alle Instrumente eines bestimmten Kombinationstyps (Ziffer 2.2) zeitweise aus dem Börsenhandel genommen werden. Sämtliche AufträgeOrders und Quotes eines Börsenteilnehmer-zugelassenen Unternehmens im AuftragsbuchOrderbuch können auf sein Verlangen von der Eurex Deutschland gelöscht werden.
- (4) Änderungen einer Order s-Auftrages oder eines Quotes haben einen neuen zeitlichen Rang im AuftragsbuchOrderbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder die Stückzahl erhöht wird. Aus dem Börsenhandel genommene Quotes erhalten einen neuen zeitlichen Rang, wenn sie wieder freigegeben werden.

- (5) Ein separates Auftragsbuch/Orderbuch wird sowohl für jedes einzelne als auch für jedes kombinierte Instrument geführt. Aufträge/Orders oder Quotes werden auf der entsprechenden Seite ihres Auftragsbuch/Orderbuchs gespeichert und gegen Aufträge/Orders und Quotes der gegenüber liegenden Seite des jeweiligen Auftragsbuch/Orderbuchs ausgeführt.
- (6) Alle Eingaben, Löschungen und Änderungen von Aufträgen/Orders und Quotes, die in das Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland eingegeben und von diesem akzeptiert worden sind, erhalten beim Eintreffen in der zentralen Stelle des Eurex-Handelssystems der Eurex Deutschland einen Zeitstempel. Dieser Zeitstempel ist maßgeblich für den zeitlichen Rang der Aufträge/Orders und Quotes. Im Einzelfall kann dieser Zeitstempel von der Reihenfolge der Eingabe, Löschung und Änderung der Aufträge/Orders und Quotes über die verschiedenen Eingangskanäle in das Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland abweichen. Treffen Änderungen von Aufträgen/Orders oder Quotes unter den in Absatz 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen ein, wird ein neuer Zeitstempel vergeben. Änderungen und Löschungen von Aufträgen/Orders und Quotes werden nicht durchgeführt, soweit sie über andere Eingangskanäle vor dem eingegebenen Auftrag/Order oder dem Quote in der zentralen Stelle des Eurex-Handelssystems der Eurex Deutschland eintreffen.

Satz/Sätze 1 bis 5 gelten für die Herausnahme von Quotes aus dem Börsenhandel und deren Freigabe gemäß Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

- (7) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann in den Kontraktsspezifikationen für Futures und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland für Optionskontrakte und FX-Produkte kumulativ festlegen, dass
- Aufträge/Orders, die nach Eingabe in das System der Eurex Deutschland Eurex-Handelssystem sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden können („**Ausführbare Aufträge**/Orders“), erst nach Ablauf einer, von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegten Wartefrist entsprechend ihrer Auftragsrestriktion/Orderrestriktionen (siehe Abschnitt 3 „Auftragsarten und deren Ausführung“) in das elektronische Auftragsbuch/Orderbuch aufgenommen werden,
 - Quotes, die nach Eingabe in das Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden können, nicht in das elektronische Auftragsbuch/Orderbuch aufgenommen werden,
 - Änderungen und Löschungen von Ausführbaren Aufträgen/Orders, die während der Dauer der Wartefrist gemäß Ziffer 2.4 (7) a) in das Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland eingegeben werden, erst nach Ablauf einer von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegten Wartefrist in das elektronische Auftragsbuch/Orderbuch aufgenommen werden,
 - Änderungen von im elektronischen Auftragsbuch/Orderbuch vorhandenen Aufträgen/Orders, welche dazu führen, dass diese Aufträge/Orders nach der Änderung sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt

werden können, erst nach Ablauf einer, von der Geschäftsführung der ~~Eurex Deutschland~~ festgelegten Wartezeit in das ~~elektronische Auftragsbuch~~Orderbuch aufgenommen werden und

- e) Änderungen von im ~~elektronischen Auftragsbuch~~Orderbuch vorhandenen Quotes, welche dazu führen, dass diese Quotes sofort nach der Änderung entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden, können nicht in das ~~elektronische Auftragsbuch~~Orderbuch aufgenommen werden.

Die Dauer der Wartezeiten gemäß Ziffer 2.4 (7) a), c) und d) werden von der Geschäftsführung der ~~Eurex Deutschland~~ pro Produkt~~Derivat~~ gleich festgelegt.

Soweit ein ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenes Unternehmen seine sämtlichen ~~Aufträge~~Orders in einem ~~Auftragsbuch~~Orderbuch gleichzeitig löscht („~~Order Mass Cancellation~~“) wird diese Löschung für ausführbare ~~Aufträge~~Orders, deren Wartezeit noch nicht abgelaufen ist, erst unmittelbar nach Aufnahme und Interaktion der entsprechenden ausführbaren ~~Auftrages~~Order im ~~Auftragsbuch~~Orderbuch angewendet.

- (8) Die Geschäftsführung der ~~Eurex Deutschland~~ kann für einzelne ~~Produkte~~Derivate bestimmen, dass im ~~Auftragsbuch~~Orderbuch gespeicherte ~~Aufträge~~Orders oder Quotes auch in einer vom ~~Eurex-Handelssystem EDV-System~~ der ~~Eurex Deutschland~~ gebildeten Kombination von ~~Auftragsbuch~~Orderbuchseiten („~~synthetischer Pfad~~“) berücksichtigt werden, die die Seite des ursprünglichen ~~Auftragsbuch~~Orderbuchs enthält. ~~Aufträge~~Orders und Quotes nach Satz (1) können daher abweichend von Absatz (5) nicht nur gegen ~~Aufträge~~Orders und Quotes der dem ursprünglichen ~~Auftragsbuch~~Orderbuch gegenüberliegenden Seite ausgeführt werden, sondern zusammen mit allen in der Kombination enthaltenen ~~Auftragsbuch~~Orderbuchseiten auch gegen die Gegenseite der aus der Kombination resultierenden ~~Auftragsbuch~~Orderbuchseite ausgeführt werden.
- (9) Bei einer technisch bedingten Unterbrechung des Betriebs des ~~Eurex-Handelssystems~~EDV-Systems der ~~Eurex Deutschland~~ oder im Fall einer Volatilitätsunterbrechung können ~~Aufträge~~Orders und Quotes, welche gemäß Absatz 1 im ~~Auftragsbuch~~Orderbuch des ~~Eurex-Systems~~ gespeichert sind, von der Eurex Deutschland gelöscht werden. Die Eurex Deutschland informiert die ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenes Unternehmen unverzüglich mittels einer elektronischen Nachricht über die Löschung. Die Börsenhändler der ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenes Unternehmen können bei der Eingabe ihrer ~~Aufträge~~Orders in das ~~Eurex-Handelssystem-EDV-System~~ der ~~Eurex Deutschland~~ durch eine Kennzeichnung festlegen, welche ~~Aufträge~~Orders im Fall von Satz 1 im ~~Auftragsbuch~~Orderbuch gespeichert bleiben sollen oder gelöscht werden können.

2.5 Zustandekommen von ~~Geschäften~~Transaktionen

- (1) Eine in das ~~Eurex-Handelssystem-System~~ der ~~Eurex Deutschland~~ eingegebener ~~Auftrag~~Order oder ein Quote wird während des fortlaufenden Handels entsprechend seiner ~~ihrer Auftragsrestriktion~~Orderrestriktion (siehe Abschnitt 3 „~~Auftragsarten und deren Ausführung~~“) auf Ausführbarkeit gegen im ~~Auftragsbuch~~Orderbuch befindliche ~~Aufträge~~Orders und Quotes überprüft.

Kann ~~der Auftrag~~ die Order oder der Quote nicht sofort ausgeführt werden, wird ~~er~~ sie entsprechend ~~seiner ihrer~~ Preis- und Zeitpriorität in das Auftragsbuch/Orderbuch eingestellt, sofern dem keine Auftragsrestriktion/Orderrestriktion entgegensteht.

Sofern ~~dieser~~ eingegebene Auftrag-Order oder der Quote gegen im Auftragsbuch/Orderbuch befindliche Aufträge/Orders und Quotes ausgeführt werden kann, werden diese automatisch einander zugeordnet und zusammengeführt („Matching“). Dabei wird eine eingehender Verkaufsauftrag oder ein -quote - mit ~~dem der~~ auf der Kaufseite des Auftragsbuch/Orderbuchs befindlichen Auftrag-Order oder dem Quote mit dem jeweils höchsten Nachfragepreis (bester Preis der Nachfrageseite) bzw. eine eingehender Kaufauftrag oder ein -quote mit ~~dem~~ der auf der Verkaufsseite des Auftragsbuch/Orderbuchs befindlichen Auftrag-Order oder dem Quote mit dem jeweils niedrigsten Angebotspreis (bester Preis der Angebotsseite) zusammengeführt. Bei mehreren im Auftragsbuch/Orderbuch befindlichen Aufträge/Orders und Quotes mit gleichbestem Preis, die der Seite ~~ders~~ eingehenden und ausführbaren Auftrags-Orders oder Quotes entgegengesetzt sind, entscheidet ein Allokationsverfahren gemäß Absatz 3 über deren Reihenfolge bei der Ausführung.

Sofern ~~dieser~~ eingegebene Auftrag-Order oder der Quote nach dem Matching mit allen im Auftragsbuch/Orderbuch befindlichen preisbesten Aufträge/Orders und Quotes, die der Seite ~~ders~~ eingehenden Auftrags-Order oder des Quotess entgegengesetzt sind, auch gegenüber dem jeweils nächstbesten Orderbuchpreis ausführbar ist, wird das Matching solange fortgesetzt, bis die Ausführbarkeit ~~ders~~ eingehenden Auftrags-Order oder des Quotess nicht mehr gegeben ist.

Ein Auftrag/Orders oder Quotes, ~~dieser~~ nach dem Matching zum jeweiligen besten Orderbuchpreis eine Restquantität aufweisen~~t~~, die nicht mehr weiter ausgeführt werden kann, werden entsprechend ihre seiner Preis- und Zeitpriorität mit der jeweiligenseiner Restquantität in das Auftragsbuch/Orderbuch eingestellt, sofern ~~dem~~ keine Auftragsrestriktion/Orderrestriktion entgegensteht.

Weitere Einzelheiten bezüglich des Zusammenführens (Matching) bei bestimmten Auftragsarten-Orderarten ergeben sich aus den Regelungen in Ziffer 3.2 bis 3.8.

- (2) In unterschiedlichen Auftragsbüchern-Orderbüchern gespeicherte preisbeste Aufträge/Orders oder Quotes können so kombiniert werden, dass sie der ~~dem~~ eingehenden Auftrag-Order oder dem Quote gegenüberliegenden Seite entsprechen („synthetischer Pfad“). Sofern der aus einer solchen Kombination von Auftragsbuch/Orderbuchseiten gebildete Preis („**synthetischer Preis**“) mit dem besten Preis in der Seite des Auftragsbuch/Orderbuchs identisch ist, die ~~dem~~ eingehenden Auftrag-Order oder dem Quote entgegengesetzt ist oder diesen Preis verbessert, kann der synthetische Pfad bei der Ausführung gegen ~~diesern~~ eingehenden Auftrag-Order oder den Quote berücksichtigt werden. Im Fall einer Preisverbesserung ist der synthetische Preis der beste verfügbare Preis und es kommt der synthetische Pfad gegen ~~diesern~~ eingehenden Auftrag-Order oder Quote zur Ausführung.

Weisen mehrere synthetische Pfade, die jeweils verschiedene Kombinationen von ~~Auftragsbuch~~Orderbuchseiten repräsentieren, die der Seite des eingehenden ~~Auftrags~~Order oder des ~~Quote~~s entgegengesetzt sind, den besten Preis auf, entscheidet die Pfadpriorität über die Reihenfolge der Ausführung eines Pfades. Dabei können folgende Pfadprioritäten zur Anwendung kommen, die auch die preisbesten ~~Aufträge~~Orders und Quotes der dem eingehenden ~~Auftrag~~Order oder dem ~~Quote~~ entgegengesetzten Seite des ursprünglichen ~~Auftragsbuch~~Orderbuchs umfassen („**direkter Pfad**“).

a) Pfadpriorität des direkten Pfades:

Der preisbeste direkte Pfad hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus zwei verschiedenen ~~Auftragsbuch~~Orderbuchseiten gebildet wurde, und dieser wiederum hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen ~~Auftragsbuch~~Orderbuchseiten gebildet wurde.

b) Pfadpriorität der synthetischen Pfade:

Der preisbeste synthetische Pfad, der durch eine Kombination aus zwei verschiedenen ~~Auftragsbuch~~Orderbuchseiten gebildet wurde, hat eine höhere Priorität gegenüber dem preisbesten direkten Pfad, und dieser wiederum hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen ~~Auftragsbuch~~Orderbuchseiten gebildet wurde.

c) Pro-Rata-Pfadpriorität:

Der preisbeste direkte Pfad sowie preisbeste synthetische Pfade, die durch eine Kombination aus zwei verschiedenen ~~Auftragsbuch~~Orderbuchseiten gegeben sind, werden entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem verfügbaren Gesamtvolumen dieser Pfade ausgeführt. Ein preisbestes synthetischer Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen ~~Auftragsbuch~~Orderbuchseiten gebildet wurde, wird nachrangig behandelt.

Synthetische Pfade werden maximal aus Kombinationen von drei verschiedenen ~~Auftragsbuch~~Orderbuchseiten gebildet.

Unabhängig von der Pfadpriorität hat bei zwei unterschiedlichen preisbesten synthetischen Pfaden, deren Anzahl von kombinierten ~~Auftragsbuch~~Orderbuchseiten gleich ist, derjenige synthetische Pfad eine höhere Priorität, dessen Kombination aus ~~Auftragsbuch~~Orderbuchseiten das Instrument mit dem nächstliegenden Verfallstermin enthält.

Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ legt in den Kontraktsspezifikationen für ~~Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland~~ die jeweils gültige Pfadpriorität fest.

Sofern ein synthetischer Pfad mit einer bestimmten Quantität gegenüber einem eingehenden Auftrag-Order oder eines Quotes ausgeführt wird („**allokierte Pfadquantität**“), wird dieser synthetische Pfad in dessen erzeugende AuftragsbuchOrderbuchseiten aufgespalten und die allokierte Pfadquantität gegen den in den erzeugenden AuftragsbuchOrderbuchseiten befindlichen preisbesten Auftrag-Order oder gegen den in den erzeugenden Orderbuchseiten befindlichen preisbesten Quote ausgeführt. Bei mehreren in einer erzeugenden AuftragsbuchOrderbuchseite befindlichen AufträgeOrders und Quotes entscheidet ein Allokationsverfahren nach Absatz 3 über deren Reihenfolge bei der Ausführung.

- (3) Bei mehreren auf einer Seite im Buch-Orderbuch befindlichen AufträgeOrders oder Quotes mit gleichem Preis entscheidet ein Allokationsverfahren über die Berücksichtigung und Zuteilung der Menge dieser AufträgeOrders und Quotes. Das auf die AufträgeOrders und Quotes mit gleichem Preis zu verteilende Volumen („zu allozierendes Volumen“) ist entweder im fortlaufenden Handel durch einen eingehenden Auftrag-Order oder einen Quote oder durch allokierte Pfadquantitäten oder in einer Auktion durch einen Ausgleichprozess vorgegeben.

a) Zeit-Allokation:

Bei der Ermittlung des dem jeweiligen Auftrag-Order oder Quotes zugeteilten Volumens werden die im AuftragsbuchOrderbuch befindlichen AufträgeOrders und Quotes mit gleichem Preis in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingabe abgearbeitet, wobei der die zuerst eingegebene Auftrag-Order oder der Quote die höchste Priorität erhält.

b) Pro-Rata-Allokation:

Grundsätzlich werden alle im AuftragsbuchOrderbuch befindlichen AufträgeOrders und Quotes mit gleichem Preis entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Preis verfügbaren Gesamtvolumen ausgeführt. Soweit das zu allozierende Volumen aufgrund von Rundungseffekten nicht vollständig zugeordnet werden kann, wird dessen nichtausgeführter Teil auf die AufträgeOrders und Quotes mit gleichem Preis durch Zuweisung eines zusätzlichen Volumens von jeweils einer handelbaren Einheit in der Reihenfolge verteilt, die ihrem Volumen entspricht, wobei der Auftrag die Order oder der Quote mit dem größten Volumen und im Fall von zwei AufträgeOrders oder Quotes mit gleichem Volumen derjenige diejenige mit der älteren Eingabezeit zuerst abgearbeitet wird.

c) Zeit-Pro-Rata-Allokation:

Im AuftragsbuchOrderbuch befindliche AufträgeOrders und Quotes mit gleichem Preis werden aufgrund ihres zeitlichen Eingangs und entsprechend ihrem prozentualen Anteil am Gesamtvolumen des jeweiligen Preisniveaus gewichtet. Dabei werden ältere AufträgeOrders und Quotes im Vergleich zur Pro-Rata-Allokation überproportional und im Vergleich zur Zeit-Allokation unterproportional berücksichtigt, während jüngere AufträgeOrders und Quotes im Vergleich zur Pro-Rata-Allokation unterproportional und im Vergleich zur Zeit-Allokation überproportional berücksichtigt werden.

- (4) Unlimitierte AufträgeOrders werden stets vor limitierten AufträgenOrders beziehungsweise Quotes ausgeführt. Bei mehreren im AuftragsbuchOrderbuch befindlichen unlimitierten AufträgenOrders entscheidet das jeweils gültige Allokationsverfahren über die Berücksichtigung und Zuteilung der Menge der unlimitierten AufträgeOrders.
- (5) Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ legt in den Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland das jeweils gültige Allokationsverfahren fest.
- (6) GeschäfteTransaktionen kommen mit dem Matching und deren anschließenden elektronischen Speicherung im Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland zustande. Die Eurex Deutschland benachrichtigt die den Börsenteilnehmer zugelassenen Unternehmen unverzüglich über das Zustandekommen des Geschäftsder Transaktion. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftsder Transaktion.
- (7) Im Anschluss leitet das Eurex-Handelssystem System der Eurex Deutschland die Daten über die GeschäftsabschlüsseTransaktionen an die Eurex Clearing AG weiter, damit diese die Positionskonten der Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen aktualisieren kann.
- (8) Bei der Eingabe von entgegengesetzten AufträgenOrders gemäß Ziffer 2.7 können Abweichungen bei der Art und Weise der Zusammenführung von AufträgenOrders und des Zustandekommens von GeschäftenTransaktionen gemäß den in Ziffer 2.7 Absatz (4) genannten Regelungen bestehen.

2.6 Cross- und Pre-Arranged-Trades

- (1) AufträgeOrders und Quotes, die dasselbe Instrument oder kombinierte Instrument betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich von einem Börsenhändler oder mehreren Börsenhändlern eines Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens („**Cross-Trade**“) noch nach vorheriger Absprache von Börsenhändlern von zwei unterschiedlichen Börsenteilnehmernzugelassenen Unternehmen („**Pre-Arranged-Trade**“) eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz 2 ~~3~~ sind erfüllt. Dies gilt auch für die Eingabe von AufträgenOrders als Teil eines ~~rs~~ Quotess.
- (2) ~~Ein Börsenteilnehmer kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das EDV-System der Eurex Deutschland der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 1 im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Eurex Deutschland bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen.~~
- (2~~3~~) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade ist zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags

~~Order oder seines Quotess im Eurex-Handelssystem EDV-System der Eurex Deutschland ankündigt, eine entsprechende Anzahl an Kontrakten als Cross-Trade oder Pre-Arranged-Trade im Orderbuch ausführen zu wollen („Trade-Request“). Der kaufende Beteiligte hat sicherzustellen, dass er selbst oder der verkaufende Beteiligte den Trade-Request eingibt. Die~~ Der den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführende ~~Auftrag-Order~~ oder ~~der~~ Quote muss dabei frühestens eine Sekunde und spätestens 61 Sekunden ~~bei Geldmarkt-Futures-Kontrakten, Fixed-Income-Futures-Kontrakten, Optionen auf Geldmarkt-Futures-Kontrakten und Optionen auf Fixed-Income-Futures-Kontrakten bzw. spätestens 31 Sekunden bei allen anderen Futures- und Optionskontrakten, nach der Eingabe des Trade-Requests eingegeben werden. Der kaufende Beteiligte ist für die Einhaltung der Eingaben des Trade-Requests verantwortlich, nach der Eingabe des Trade-Requests eingegeben werden.~~ Die Eingabe eines Trade-Request, ohne anschließend ~~diesen~~ entsprechenden ~~Auftrag-Order~~ oder ~~den~~ Quote einzugeben, ist nicht zulässig.

(34) Die Absätze 1 und ~~23~~ finden keine Anwendung auf ~~Geschäfte~~ Transaktionen, die während des Ausgleichsprozesses in einer Auktion (Ziffer 1.-4 Absatz: 2 und Absatz: 3) zustande kommen.

~~(5) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschrift darstellen.~~

2.7 Entgegengesetzte ~~Aufträge~~Orders und daraus entstandene ~~Geschäfte~~Transaktionen- „Eurex Improve“

(1) Handelsteilnehmer können für Kontrakte und kombinierte Instrumente entgegengesetzte ~~Aufträge~~Orders in das ~~Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland~~ eingeben. Bei der Eingabe von entgegengesetzten ~~Aufträge~~Ordersn haben die Handelsteilnehmer zu bestimmen, dass die Ausführung eines der ~~Aufträge~~Orders sichergestellt sein soll („**ausführungsgesicherter Auftrag-Order**“), wohingegen die Ausführung ~~ders~~ entgegengesetzten ~~Auftrags-Order~~ nicht gesichert sein soll („**einfacher Auftrag-Order**“ und zusammen mit ~~dem~~ ausführungsgesicherten ~~Auftrag-Order~~ „**entgegengesetzte AufträgeOrders**“). Sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, können entgegengesetzte ~~Aufträge~~Orders in das ~~Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland~~ eingegeben werden:

- a) Der Preis und das Volumen der entgegengesetzten ~~Aufträge~~Orders müssen identisch sein („**festgelegter Preis**“ und „**festgelegtes Volumen**“). Darüber hinaus kann der Handelsteilnehmer, der ~~diesen~~ einfachen ~~Auftrag-Order~~ gemäß Satz 1 eingegeben hat, zusätzlich zu dem festgelegten Preis eine Preisspanne als Limit angeben, bis zu dem ~~dieser~~ einfache ~~Auftrag-Order~~ zur Ausführung kommen kann („**maximal zulässige Preisabweichung**“).
- b) Der festgelegte Preis muss den zum Eingabezeitpunkt besten Preis im ~~Auftragsbuch~~Orderbuch auf der Seite ~~ders~~ ausführungsgesicherten ~~Auftrags-Order~~ verbessern.

- c) Das festgelegte Volumen erfüllt die von der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ in den Kontraktsspezifikationen für ~~Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland~~ festgelegten Anforderungen.
- d) Die an der Eingabe von entgegengesetzten ~~AufträgeOrders~~ beteiligten Börsenhändler haben zum Zeitpunkt der Eingabe keine ~~AufträgeOrders~~ im ~~AuftragsbuchOrderbuch~~ für den Kontrakt oder das kombinierte Instrument, auf das sich die jeweils eingegebenen entgegengesetzten ~~AufträgeOrders~~ beziehen.
- (2) Die im Rahmen dieser Ziffer 2.7 zur Verfügung stehenden ~~Produkte-Derivate~~ sowie die Berechtigung eines Handelsteilnehmers oder zweier unterschiedlicher Handelsteilnehmer zur Eingabe von entgegengesetzten ~~AufträgenOrders~~ werden durch die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ festgelegt. Für entgegengesetzte ~~AufträgeOrders~~, die denselben Kontrakt oder dieselben kombinierten Instrumente betreffen und sowohl für die Kauf- als auch Verkaufsseite eingestellt werden, findet Ziffer 2.6 keine Anwendung. Entgegengesetzte ~~AufträgeOrders~~, die in das ~~Eurex-Handelssystem~~ ~~System der Eurex Deutschland~~ eingegeben wurden, können nicht mehr geändert oder gelöscht werden.
- (3) Unmittelbar nachdem entgegengesetzte ~~AufträgeOrders~~ in das ~~Eurex-Handelssystem~~ ~~System der Eurex Deutschland~~ eingegeben wurden, wird den übrigen Handelsteilnehmern durch das ~~Eurex-Handelssystem~~ ~~System der Eurex Deutschland~~ angezeigt („**Eurex Improve-Anzeige**“), dass nach Ablauf einer festgelegten Zeitspanne („**Preisverbesserungsperiode**“) die entgegengesetzten ~~AufträgeOrders~~ in das ~~AuftragsbuchOrderbuch~~ aufgenommen werden. In der ~~Eurex Improve-Anzeige~~ werden insbesondere der Preis und das Volumen des ausführungsgesicherten ~~Auftrags-Order~~ bekannt gemacht.

Der genaue Inhalt der ~~Eurex Improve-Anzeige~~ sowie die Dauer der Preisverbesserungsperiode ~~wird werden~~ durch die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ in den Kontraktsspezifikationen für ~~Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland~~ festgelegt.

Für ~~AufträgeOrders~~ und Quotes, die während der Preisverbesserungsperiode eingestellt werden und von Handelsteilnehmern stammen, die nicht am Verfahren nach Absatz 1 teilnehmen, gilt Ziffer 2.5.

- (4) Unmittelbar nach Ablauf der Preisverbesserungsperiode wird zunächst ~~dieser~~ einfache ~~Auftrag-Order~~ entsprechend ~~seiner ihrer~~ Preispriorität in das ~~AuftragsbuchOrderbuch~~ eingestellt, wobei ~~dessen deren~~ Preispriorität und Volumen durch den festgelegten Preis und das festgelegte Volumen bestimmt und ~~dessen deren~~ Zeitpriorität durch den Zeitpunkt der Anzeige festgelegt ist. Unmittelbar danach wird ~~dieser~~ ausführungsgesicherte ~~Auftrag-Order~~ in das ~~AuftragsbuchOrderbuch~~ eingestellt und ausgeführt, wobei ~~dessen deren~~ Preispriorität und Volumen ebenfalls durch den festgelegten Preis und das festgelegte Volumen bestimmt und ~~dessen deren~~ Zeitpriorität durch den Zeitpunkt der Einstellung ~~des Auftrags der Order~~ in das ~~AuftragsbuchOrderbuch~~ festgelegt ist.

Die Ausführung ~~des~~ ausführungsgesicherten ~~Auftrags-Order~~ gegen diejenige Seite des ~~Auftragsbuch~~Orderbuchs, die ~~die~~n einfachen ~~Auftrag-Order~~ enthält, erfolgt gemäß den Bestimmungen in Ziffer 2.5 und Ziffer 3.2 Absatz (4), soweit nachfolgend nichts ~~Anderes~~anderes bestimmt ist:

- a) Bis zur vollständigen Ausführung ~~des~~ ausführungsgesicherten ~~Auftrages-Order~~ werden neben dem ausführungsgesicherten ~~Auftrag-Order~~ keine weiteren ~~AufträgeOrders~~ oder Quotes auf der Seite ~~des~~ ausführungsgesicherten ~~Auftrags-Order~~ berücksichtigt.
- b) Sofern keine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde, wird ~~der~~die ausführungsgesicherte ~~Auftrag-Order~~ mit dem festgelegten Preis und dem festgelegten Volumen gegen ~~den~~die einfachen ~~Auftrag-Order~~ ausgeführt, falls keine ~~AufträgeOrders~~ oder Quotes anderer Handelsteilnehmer vorhanden sind. Falls ~~AufträgeOrders~~ oder Quotes anderer Handelsteilnehmer mit Preisen auf der Seite ~~des~~ einfachen ~~Auftrages-Order~~ vorhanden sind, die den festgelegten Preis verbessern, wird zunächst ~~die~~er ausführungsgesicherte ~~Auftrag-Order~~ gegen diese ~~AufträgeOrders~~ und Quotes zur Ausführung gebracht. Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz (4) lit. (e).
- c) Sofern eine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde und sofern nach der Anzeige ~~AufträgeOrders~~ und Quotes anderer Handelsteilnehmer auf Preisstufen eingegangen sind, die den festgelegten Preis bis zu der maximal zulässigen Preisabweichung verbessern, wird ~~die~~er einfache ~~Auftrag-Order~~ gemäß Ziffer 2.5 an der/~~(den)~~ Ausführung(en) gegen ~~die~~en ausführungsgesicherte(n) ~~Auftrag-Order(s)~~ auf den jeweiligen Preisstufen beteiligt (auf jeder entsprechenden Preisstufe eine „**zulässiger einfacher AuftragOrder**“). Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz (4) lit. (e).

Das Volumen, mit dem ~~jeder~~ zulässige einfache ~~Auftrag-Order~~ bis zu einer Obergrenze an der Ausführung gegen ~~die~~en ausführungsgesicherten ~~Auftrag-Order~~ teilnimmt („**Teilnahmevolumen**“), ergibt sich aus einem von der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ in den Kontraktspezifikationen für ~~Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland~~ festgelegten Prozentsatz („**Prozentsatz—Teilnahmevolumen**“) des nach Ablauf der Preisverbesserungsperiode auf der jeweiligen Preisstufe zur Ausführung zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens.

- d) Sofern eine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde und sofern nach der Anzeige ~~AufträgeOrders~~ und Quotes anderer Handelsteilnehmer auf Preisstufen eingegangen sind, die den festgelegten Preis auf der Seite ~~des~~ einfachen ~~Auftrages-Order~~ über die maximal zulässige Preisabweichung hinaus verbessern, werden auf diesen Preisstufen die ~~AufträgeOrders~~ und Quotes der anderen Handelsteilnehmer ohne Beteiligung ~~des~~ einfachen ~~Auftrages-Order~~ gemäß Ziffer 2.5 gegen ~~die~~en ausführungsgesicherten ~~Auftrag-Order~~ zur Ausführung gebracht. Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz (4) (lit. e).

- e) Sofern mehrere AufträgeOrders oder Quotes (einschließlich des einfachen AuftragsOrder) mit einem gleichen Preis auf der Seite des einfachen AuftragsOrder vorhanden sind und gegen die ~~den~~ eingehenden ausführungsgesicherten Auftrag-Orders ausgeführt werden können, so wird das aufgrund von Ziffer 2.5 Absatz (3) geltende Allokationsverfahren zunächst auf alle AufträgeOrders und Quotes einschließlich des einfachen Auftrags-Order angewendet, die vor bzw. mit der Anzeige in das Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland eingegeben wurden. Danach werden alle AufträgeOrders und Quotes mit demselben Preis durch das Allokationsverfahren berücksichtigt und gegen die ~~den~~ eingehenden ausführungsgesicherten Auftrag-Order ausgeführt, die nach der Eurex Improve-Anzeige in das Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland eingegeben wurden und die aufgrund von Ziffer 2.5 Absatz (2) zur Ausführung gebracht werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten für unlimitierte AufträgeOrders entsprechend.
- (5) Handelsteilnehmer dürfen ausführungsgesicherte AufträgeOrders nur aufgrund eines Kundenauftrages oder mehrerer Kundenaufträge in das Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland eingeben und haben dies als Kundengeschäft in den entsprechenden Eingabefeldern ~~des Systems~~ zu kennzeichnen. Handelsteilnehmern ist es ferner untersagt, entgegengesetzte AufträgeOrders in das Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland einzugeben, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte des ~~er~~ ausführungsgesicherten Auftrags-Order und des einfachen Auftrags-Order identisch sind. Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die auf eigene Rechnung tätig ist oder in ~~deressen~~ Auftrag der Handelsteilnehmer entgegengesetzte AufträgeOrders eingibt.

2.8 Einwendungen

Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung-Transaktionsbestätigung gemäß Ziffer 2.5 Absatz- 6 oder einer Abrechnungsbenachrichtigung einschließlich der Posten der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank, der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Clearstream Banking AG (CBF), der SIS SEGANTERSETTLE AG (SIS), der Eurex Clearing AG oder einer anderen von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository oder einer anderen anerkannten Lieferstelle müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode gemäß Ziffer 1.4 Absatz- 1 des betreffenden Instruments ~~vor~~ am nächsten ~~Börsentag-Handelstag~~ schriftlich gegenüber der Eurex Deutschland oder dem ~~General-~~ Clearing-Mitglied, mit welchem ~~die~~ Geschäft-Transaktion zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt.

2.9 Aufhebung und Preiskorrektur von GeschäfteTransaktionen

Über die Aufhebung oder die Korrektur des Preises eines GeschäfteTransaktionen („**Preiskorrektur**“) entscheidet die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ nach Maßgabe ~~dieser Zifferer-Regelungen in Ziffer 2.9~~. Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ kann GeschäfteTransaktionen ohne Stellung eines Antrages von Amts wegen gemäß Ziffer 2.9.1 aufheben. Darüber hinaus hebt die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ GeschäfteTransaktionen auf oder nimmt Preiskorrekturen vor, wenn

ein Antrag im Sinne von Ziffer 2.9.2 gestellt wurde und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 erfüllt sind. Der Umfang der von ~~Geschäftsaufhebungen~~ Aufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten ~~Geschäfte~~ Transaktionen richtet sich in jedem dieser Fälle nach Ziffer 2.9.8.

2.9.1 **Aufhebung von ~~Geschäften durch die Eurex Deutschland~~ Transaktionen von Amts wegen**

- (1) Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ kann von Amts wegen ~~Geschäfte~~ Transaktionen aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert. Insbesondere können ~~Geschäfte~~ Transaktionen zur Herstellung von Preiskontinuität aufgehoben werden, wenn zum Zeitpunkt des Zustandekommens ~~des~~ der jeweiligen ~~Geschäfte~~ Transaktionen ein geordneter Preisverlauf für dieses ~~Produkt~~ Derivat nicht gegeben war und der Preis ~~des~~ der jeweiligen ~~Geschäfte~~ Transaktionen erheblich von dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Eine erhebliche Abweichung vom Referenzpreis ist gegeben, wenn der Preis ~~des~~ der jeweiligen ~~Geschäfte~~ Transaktionen um mehr als die von der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ gemäß Ziffer 2.9.5 bestimmte Mistrade-Range von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens ~~dieses~~ der ~~Geschäfte~~ Transaktionen maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Der Referenzpreis wird gemäß Ziffer 2.9.6 ermittelt.
- (2) Von Amts wegen können auch solche ~~Geschäfte~~ Transaktionen durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland aufgehoben werden, die auf einem Fehler im ~~Eurex-Handelssystem-EDV-System der Eurex Deutschland~~ beruhen.

2.9.2 **Antrag auf Aufhebung von ~~Geschäfte~~ Transaktionen**

- (1) Anträge auf Aufhebung eines ~~Geschäfte~~ Transaktionen sind bei der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ zu stellen, die je nach Eingangszeitpunkt des Antrags gemäß Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 über diesen entscheidet.
- (2) Antragsberechtigt ist ausschließlich die Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 ~~Absatz-~~ 1 bis ~~Absatz-~~ 3, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses durch dieses Geschäft benachteiligt wurde („**antragsberechtigters Börsenteilnehmer zugelassenes Unternehmen**“). Nicht antragsberechtigt sind Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG, wenn diese an dem jeweiligen Geschäft nicht durch Eingabe eines ~~Auftrages~~ Order oder eines ~~Quotess~~ in das EDV-System der Eurex-Handelssystem-Deutschland mitgewirkt haben.

Antragsberechtigte ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassene Unternehmen im Sinne von Satz 4 verirken ihr Antragsrecht, wenn ~~sie diese Börsenteilnehmer~~ von der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ nach Ablauf von 30 Minuten seit dem Zeitpunkt ~~des Geschäftsabschlusses~~ Transaktion darüber informiert werden, dass sie bezüglich eines von ihnen abgeschlossenen ~~Geschäfte~~ Transaktionen einen Antrag gemäß Ziffer 2.9.2 ~~Absatz-~~ 1 stellen könnten und bei der Eurex Deutschland einen solchen Antrag nicht unverzüglich sowie vor Ablauf der in Ziffer 2.9.4 genannten Frist stellen.

- (3) Befugt zur Stellung eines Antrages gemäß Absatz 1 für ~~dasen~~ antragsberechtigten ~~Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen~~ gemäß Absatz 2 sind ausschließlich die bei der Eurex Deutschland für ~~den das~~ antragsberechtigten ~~Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen~~ registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von der Eurex Deutschland Zugang zum ~~Eurex-Handelssystem~~ ~~Eurex-System~~ eingeräumt wurde, sowie Organmitglieder des ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~, die gegenüber der Eurex Deutschland als für ~~dendas~~ ~~Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen~~ vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.
- (4) Der Antrag muss telefonisch (~~Rufnummer: +49(0)-69-211-11210~~), per ~~Telefax (Telefax-Nummer: +49(0)-69-211-14345)~~ oder in elektronischer Form per E-Mail an ~~mistrade@eurexchange.com~~ gestellt werden.
- (5) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:
- Firma des Antragsstellers und den Namen des Börsenhändlers, Backoffice-Mitarbeiters, User Security Administrators (einschließlich deren jeweiliger Eurex-Benutzerkennung) oder der vertretungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3, die den Antrag gestellt hat,
 - Zeitpunkt des ~~Ausführung~~ (Matchings) ~~des Auftrages-Order~~ oder ~~des~~ Quotes~~s~~,
 - Preis ~~des ausgeführten Geschäfts-Transaktion~~,
 - Kontraktbezeichnung, und
 - Transaktionsnummer, ~~des~~ aufgrund ~~des Auftrages-Order~~ oder ~~des~~ Quotes~~s~~ ausgeführten ~~Geschäfte~~ ~~Transaktionen~~.
- (6) Auf einen Antrag gemäß Absatz 1 erhält der Antragsteller und im Falle einer Aufhebung von ~~Geschäfte~~ ~~Transaktionen~~ oder Vornahme einer Preiskorrektur erhalten zudem die ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen~~, deren ~~Aufträge~~ ~~Orders~~ oder Quotes zusammengeführt wurden, einen entsprechenden Bescheid der Eurex Deutschland.
- (7) Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten der Antragsstellung festlegen.

2.9.3 **Aufhebung von ~~Geschäfte~~ ~~Transaktionen~~ bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit ~~Geschäftsabschluss~~ ~~Abschluss~~**

- (1) Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ hebt eine ~~Geschäft~~ ~~Transaktion~~ auf, wenn bei der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ für einen antragsberechtigten ~~Börsenteilnehmerzugelassenes Unternehmen~~, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.9.2, die Aufhebung eines ~~Geschäfte~~ ~~Transaktions~~ innerhalb von 30 Minuten nach dessen Abschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen ~~Produktes~~ ~~Derivats~~ an dem Handelstag, an dem ~~die~~ ~~as~~ ~~Geschäft~~ ~~Transaktion~~ zustande kam, beantragt wurde und die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind.

(2) Soweit sich der Antrag auf ein Optionsgeschäft bezieht, das im Ausgleichsprozess gemäß Ziffer 1.4 Absatz 2 zustande gekommen ist, steht der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Absatz 1 bis Absatz 3, die an dem Abschluss des Geschäfts der Vornahme der Transaktion, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe einer Order s Auftrages oder eines Quotes in das EDV-System der Eurex-Handelssystem Deutschland mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft Transaktion begünstigt wird („**begünstigter Börsenteilnehmerzugelassenes Unternehmen**“), darüber hinaus ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäfts Transaktionen eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen unverzüglich, nachdem dieser dieses von der Eurex Deutschland über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber der Eurex Deutschland telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.9.2 Absatz 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für diesen begünstigten Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen sind ausschließlich die gemäß 2.9.2 Absatz 3 benannten Personen. Soweit eine Preiskorrektur der Geschäfts Transaktionen gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.9.7. Übt der das durch dieses jeweilige Geschäft Transaktion begünstigte Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt es sein Wahlrecht. In diesem Fall hebt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland dieses jeweilige Geschäft Transaktion auf.

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht („**Outright-Transaktion**“), muss der Preis einer solchen Outright-Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright-Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen. Zu den Outright-Transaktionen zählen auch solche Geschäfts Transaktionen, die durch das Zusammenführen von Aufträge Ordersn oder Quotes gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 zustande gekommen sind („**spezielle Outright-Transaktionen**“).

b) Geschäfts Transaktionen resultierend aus Stop-Aufträge Ordersn

Soweit eine Outright-Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages-Order über Kontrakte im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright-Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright-Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen.

c) Geschäfts Transaktionen in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das durch das Zusammenführen (Matching) zweier entgegen gerichteter Aufträge Orders oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß

Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser ~~Geschäfte~~ ~~Transaktionen~~ maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen.

2.9.4 **Aufhebung von ~~Geschäfte~~ ~~Transaktionen~~ bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit ~~Geschäftsabschluss~~ ~~Abschluss~~**

- (1) Die Geschäftsführung der ~~Eurex Deutschland~~ hebt eine ~~Geschäft~~ ~~Transaktion~~ auf oder nimmt infolge entsprechender Ausübung des Wahlrechts des begünstigten ~~Börsenteilnehmer~~ ~~zugelassenen Unternehmens~~ nach Ziffer 2.9.4 Absatz 3 eine Preiskorrektur vor, wenn bei der Geschäftsführung der ~~Eurex Deutschland~~ für einen antragsberechtigten ~~Börsenteilnehmer~~ ~~zugelassenes Unternehmen~~, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.9.2, nach Ablauf von 30 Minuten, jedoch nicht später als 3 Stunden seit dem ~~Geschäftsabschluss~~ ~~Vornahme der~~ ~~Transaktion~~ und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen ~~Produktes~~ ~~Derivats~~ an dem Handelstag, an dem ~~dieses~~ ~~Geschäft~~ ~~Transaktion~~ zustande kam, die Aufhebung dieser ~~Geschäfte~~ ~~Transaktionen~~ beantragt wurde, die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind und dem antragsberechtigten ~~Börsenteilnehmer~~ ~~zugelassenen Unternehmen~~ ein Mindestschaden im Sinne des Absatzes 2 entstanden ist:

a) ~~Einzelgeschäfte~~ („Outright-Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf eine ~~Einzelgeschäft~~ („Outright-Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright-Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright-Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen. Zu den Outright-Transaktionen zählen ~~auch auch solche~~ ~~Geschäfte, die durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes gemäß Ziffer 2.5 Abs. 2 zustande gekommen sind~~ („spezielle Outright-Transaktionen“).

b) ~~Geschäfte~~ ~~Transaktionen~~ resultierend aus Stop-~~Aufträge~~ ~~Orders~~

Soweit eine Outright-Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-~~Auftrages~~ ~~Order~~ abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright-Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright-Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen.

c) ~~Geschäfte~~ ~~Transaktionen~~ in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf eine ~~Transaktion~~ ~~Geschäft~~ bezieht, ~~dieses~~ durch das ~~Zusammenführen~~ (Matching) zweier entgegen gerichteter ~~Aufträge~~ ~~Orders~~ oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im ~~Eurex-Handelssystem~~ ~~der Eurex Deutschland~~ zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser ~~Geschäfte~~ ~~Transaktionen~~ maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen.

- (2) Der für den Antragsteller resultierende Gesamtverlust aus den jeweiligen Geschäfte/Transaktionen, auf die sich der Antrag gemäß Ziffer 2.9.2 bezieht und die aufgrund der Ausführungs (Matchings) eines einzelnen Auftrages/Order oder eines Quotes in einem einzelnen oder kombinierten Instrument abgeschlossen wurden/entstanden ist, muss einen Betrag in Höhe von EUR 25.000 („**Mindestschaden**“) überschreiten. Die Höhe des aus einem Geschäft/Transaktion resultierenden Verlustes errechnet sich aus dem jeweiligen Kontraktgegenwert, der auf dem Preis der Geschäfte/Transaktionen basiert, abzüglich des jeweiligen Kontraktgegenwertes, der sich auf den gemäß Ziffer 2.9.6 zu ermittelnden Referenzpreis bezieht. Der Kontraktgegenwert wird ermittelt, indem der Kontraktwert oder die Kontraktgröße des jeweiligen Produktes/Derivats mit der Anzahl der gehandelten Kontrakte und mit dem Preis der jeweiligen Geschäfte/Transaktionen oder dessen Referenzpreis multipliziert wird.
- (3) ~~Der~~ Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die an dem Abschluss des Geschäfts, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex Deutschland mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer/zugelassene Unternehmen“), steht ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung der jeweiligen Geschäfte/Transaktionen eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer/zugelassenen Unternehmen unverzüglich, nachdem dieses ~~er~~ von der Eurex Deutschland über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber der Eurex Deutschland telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.9.2 Absatz 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für dasen begünstigten Börsenteilnehmer/zugelassene Unternehmen sind ausschließlich die bei der Eurex Deutschland für dasen begünstigten Börsenteilnehmer/zugelassene Unternehmen registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von der Eurex Deutschland Zugang zum Eurex-System/Handelssystem eingeräumt wurde, sowie die Organmitglieder des begünstigten Börsenteilnehmer/zugelassenen Unternehmens, die gegenüber der Eurex Deutschland als für dasen begünstigten Börsenteilnehmer/zugelassene Unternehmen vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

Soweit eine Preiskorrektur der Geschäfte/Transaktionen gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.9.7. Übt daser durch dieas jeweilige Geschäft/Transaktion begünstigte Börsenteilnehmer/zugelassene Unternehmen sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt ~~esr~~ sein Wahlrecht. In diesem Fall hebt die Geschäftsführung ~~der~~ Eurex Deutschland dieas jeweilige Geschäft/Transaktion auf.

2.9.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges

- (1) Die Geschäftsführung ~~der~~ Eurex Deutschland bestimmt die jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 2.9.6 zu ermittelnden Referenzpreis, außerhalb derer eine Geschäft/Transaktion gemäß den Regelungen in Ziffer 2.9 aufgehoben werden oder dessen/deren Preis korrigiert werden kann, für

das jeweilige Produkt/Derivat („**Mistrade-Ranges**“) und ~~machen~~ macht diese bekannt.

- (2) Im Falle, dass eine erhöhte Marktvolatilität festgestellt wurde oder erwartet wird, legt die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ nach pflichtgemäßem Ermessen den Beginn und das Ende einer „**Fast-Market-Periode**“ fest. Für die während einer Fast-Market-Periode zustande gekommenen Geschäfte/Transaktionen in Optionskontrakten verdoppeln sich die gemäß Absatz 1 geltenden Mistrade-Ranges. Die Börsenteilnehmer/zugelassenen Unternehmen werden von der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ über die Festlegung sowie den Beginn und das Ende einer Fast-Market-Periode informiert.
- (3) Für Geschäfte/Transaktionen, die im Zusammenhang mit kombinierten Instrumenten im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurden, bestimmt sich die für die jeweiligen Geschäfte/Transaktionen einer solchen Strategie maßgebliche Mistrade-Range („**Mistrade-Range der Strategie**“) entweder auf Basis des Gesamtstrategiepreises oder auf Basis der Preise der jeweiligen Kontrakte wie folgt:

Für standardisierte Futures-Strategien, standardisierte Futures-Strip-Strategien und nicht-standardisierte Futures-Strategien wird die Mistrade-Range der Strategie wie folgt berechnet: Die Mistrade-Range, die gemäß Absatz 1 von der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ bekannt gemacht wurde und die für das jeweilige Produkt/Derivat gilt, das Gegenstand der vorgenannten Strategien ist, wird mit einem der nachfolgend in den Tabellen aufgeführten Prozentsätze multipliziert. Maßgeblich für die Einordnung, welcher Prozentsatz gilt, ist die Anzahl der Kontrakte in der Strategie.

Für standardisierte Futures-Strategien gilt:	
Anzahl Kontrakte	Mistrade-Range der Strategie
zwei Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Futures- <u>Derivat/Produkts</u> gemäß Absatz 1
drei Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Futures- <u>Produkts/Derivat</u> gemäß Absatz 1
vier und mehr Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Futures- <u>Produkts/Derivat</u> gemäß Absatz 1

Für standardisierte und nicht-standardisierte Futures-Strip-Strategien gilt:	
Anzahl Kontrakte	Mistrade-Range der Strategie
zwei und mehr Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Futures- <u>Produkts/Derivat</u> gemäß Absatz 1

Für standardisierte und nicht-standardisierte Options-Strategien sowie für Options-Volatilitätsstrategien gelten die folgenden Regelungen. Zur Ermittlung der Mistrade-

Range der Strategie werden Mistrade-Ranges sowohl auf Grundlage des Gesamtstrategiepreises als auch auf Grundlage der Preise der jeweiligen Optionskontrakte der einzelnen Leg-Instrumente gebildet.

Die Mistrade-Range der Strategie auf Basis des Gesamtstrategiepreises entspricht zu 100% der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionsprodukts, das Gegenstand der Strategie ist, gemäß Absatz 1. Die Mistrade-Range der Strategie auf Basis der einzelnen Leg-Instrumente bestimmt sich abhängig von der Anzahl der im Leg-Instrument enthaltenen Kontrakte gemäß nachfolgender Tabelle. Absatz 2 findet entsprechend Anwendung. Die auf eine Strategie anzuwendende Mistrade-Range ist der höhere der so ermittelten Werte.

Für die Mistrade-Ranges von Leg-Instrumenten in standardisierten und nicht-standardisierten Options-Strategien sowie in Optionsvolatilitätsstrategien gilt:	
Anzahl Kontrakte in Leg-Instrument	Mistrade Range des Leg-Instruments
ein Kontrakt	- 100 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionskontrakts gemäß Absatz 1
zwei Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionskontrakts gemäß Absatz 1
drei und mehr Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionskontrakts gemäß Absatz 1

- (4) Für standardisierte Futures Inter-Produkt-Derivat-Spread-Strategien wird die Mistrade-Range der Strategie unter Verwendung der Mistrade-Range des Leg-Instruments berechnet, das die jeweils geringere Mistrade-Range der beteiligten Leg-Instrumente hat. Sofern es sich bei einem oder mehreren der Leg-Instrumente um standardisierte Futures-Strategien, standardisierte Futures-Strip-Strategien oder nicht-standardisierte Futures-Strategien handelt, wird die Mistrade-Range des entsprechenden Leg-Instruments gemäß Ziffer 2.9.5 Absatz (3) berechnet. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann weitere Einzelheiten festlegen.

2.9.6 Ermittlung von Referenzpreisen

- (1) Der Referenzpreis entspricht grundsätzlich dem Preis der ~~Geschäfte~~ Transaktionen, ~~das~~ welche unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft Transaktion in dem jeweiligen Instrument oder kombinierten Instrument zustande gekommen ist, ~~dessen~~ Aufhebung beantragt wurde oder ~~welches~~ das von Amts wegen aufgehoben werden soll. Soweit Geschäfte Transaktionen Teil einer Options-Volatilitätsstrategie sind, erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises der jeweiligen Optionskontrakte zudem unter Berücksichtigung des Wertes der der Options-Volatilitätsstrategie zugrunde liegenden Options- und Futureskontrakte zum Zeitpunkt ~~des~~ Abschlusses ~~des~~ Vornahme ~~der~~ Geschäfte Transaktionen.
- (2) Kann ein Referenzpreis für ein Instrument oder für ein kombiniertes Instrument gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden oder bestehen begründete Zweifel, dass der festgestellte Referenzpreis dem fairen Wert entspricht, legt die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ nach pflichtgemäßem Ermessen einen Referenzpreis fest. Hierzu ~~können~~ können sie insbesondere ein theoretisches Preismodell heranziehen oder

aus dem Kreis der ~~zum Handel an der Eurex Deutschland-zugelassenen Börsenteilnehmer~~Unternehmen, die nicht an der ~~m~~ Geschäfte~~Transaktion~~ beteiligt sind, kompetente Börsenhändler befragen, welche jeweils einen Marktpreis für das betroffene Instrument beziehungsweise das betroffene kombinierte Instrument zu benennen haben. Konnte auf diese Weise ein Referenzpreis nicht ermittelt werden, ist die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ berechtigt, insbesondere den bis zum Abschluss der ~~der~~ jeweiligen Geschäfte~~Transaktionen~~ für das Produkt~~Derivat~~, dessen Aufhebung beantragt wurde, im Eurex-Handelssystem~~System der Eurex Deutschland~~ gehandelten Preis eines preiskorrelierten Produktes~~Derivats~~ oder den Preis für ein an einem anderen Geregelteten Markt oder einem Multilateralen Handelssystem gehandelten Produkt~~Derivat~~ auf denselben Basiswert zu berücksichtigen.

- (3) Preise von Geschäfte~~Transaktionen~~, die im Rahmen von Ziffer 2.7 geschlossen wurden und die außerhalb der zu diesem Zeitpunkt im Auftragsbuch~~Orderbuch~~ gültigen Preisspanne zwischen dem besten Preis der Kauf- und Verkaufsaufträge liegen, werden bei der Ermittlung von Referenzpreisen nach dieser Ziffer nicht berücksichtigt.

2.9.7 Ermittlung von Preiskorrekturen

- (1) Übt ~~daser~~ begünstigte Börsenteilnehmer~~zugelassene Unternehmen~~ sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 Absatz- 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen werden soll und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmer~~zugelassenen Unternehmens~~ bezüglich der jeweiligen Geschäfte~~Transaktionen~~ um eine Kauftransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.9.6 ermittelten Referenzpreis abzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5.
- (2) Übt ~~derdas~~ begünstigte Börsenteilnehmer~~zugelassene Unternehmen~~ sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 Absatz- 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen wird und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmer~~zugelassenen Unternehmens~~ bezüglich der jeweiligen Geschäfte~~Transaktionen~~ um eine Verkaufstransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.9.6 ermittelten Referenzpreis zuzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 finden bei Geschäfte~~Transaktionen~~ in kombinierten Instrumenten gleichfalls Anwendung, wobei solche Instrumente für die Einordnung als Kauf- oder Verkaufstransaktion als Gesamtheit behandelt werden.

2.9.8 Umfang der von Geschäfts~~a~~Aufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte~~Transaktionen~~

Aufhebungen oder Preiskorrekturen von Geschäfte~~Transaktionen~~ gemäß Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 umfassen sämtliche gemäß Ziffer 2.3 Absatz- 1 bis Absatz- 3 zustande gekommenen Geschäfte~~Transaktionen~~. Darüber hinaus werden alle entsprechenden Geschäfte~~Transaktionen~~, die von der Eurex Clearing AG anlässlich des von einer Aufhebung oder einer Preiskorrektur betroffenen Geschäfte~~Transaktionen~~ mit ihren Clearing-Mitgliedern und von diesen Clearing-Mitgliedern gegebenenfalls mit ihren

Börsenteilnehmer zugelassenen Unternehmen abgeschlossen wurden, ebenfalls aufgehoben oder deren Preise korrigiert.

2.9.9 Umsetzung von Transaktion~~Geschäfte~~Aufhebungen oder Preiskorrekturen

- (1) Die Aufhebung, Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von ~~Geschäfte~~Transaktionen gemäß Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3, Ziffer 2.9.4 oder Ziffer 2.9.10 und deren Umsetzung bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung oder Erklärung der jeweiligen Geschäftsparteien, insbesondere nicht der Eurex Clearing AG oder deren Clearing-Mitglieder.
- (2) Wurden ~~von der Eurex Deutschland~~ Geschäfte~~Transaktionen~~ gemäß Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3, Ziffer 2.9.4 oder Ziffer 2.9.10 aufgehoben und/oder Preiskorrekturen oder Vertragsübernahmen vorgenommen, gibt die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ entsprechende Gegengeschäfte und im Falle einer Preiskorrektur oder einer Vertragsübernahme zusätzlich ~~ein neues~~eine neue, um den Preis beziehungsweise die Geschäftspartei korrigiertes ~~Geschäfte~~Transaktionen in das Eurex-Handelssystem-EDV-System ~~der Eurex Deutschland~~ ein.
- (3) Bezüglich der an der Eurex Deutschland abgeschlossenen ~~Geschäfte~~Transaktionen sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien im Sinne von Ziffer 2.3 ~~Absatz-~~ 1 bis ~~Absatz-~~ 3, die auf die Aufhebung solcher ~~Geschäfte~~Transaktionen gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtums, sonstige Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher ~~Geschäfte~~Transaktionen zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von ~~Geschäfte~~Transaktionen gemäß diesen HandelsbBedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- (4) Die Eurex Deutschland stellt jeder Geschäftspartei, die einen Antrag gemäß Ziffer 2.9.2 stellt, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenordnung ~~der Eurex Deutschland~~ in Rechnung.
- (5) Soweit in diesen HandelsbBedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Eurex Deutschland an Börsenteilnehmer zugelassene Unternehmen im Zusammenhang mit den Regelungen gemäß Ziffer 2.9 „Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften“ grundsätzlich mittels des Börsen-EDV ~~EDV-Systems der Eurex Deutschland~~ oder durch sonstige Benachrichtigung der Börsenteilnehmer zugelassenen Unternehmen.

Ungeachtet von Satz 1 veröffentlicht die Eurex Deutschland die von ihr gemäß Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 ~~Absatz-~~ 3 jeweils i.V.m. Ziffer 2.9.7 vorgenommenen Preiskorrekturen einzelner ~~Geschäfte~~Transaktionen ausschließlich auf den Internetseiten der Eurex Deutschland (<http://www.eurexexchange.com>). Dies gilt, soweit die Eurex Deutschland solche Veröffentlichungen nicht auf andere geeignete Weise vornimmt, was den Börsenteilnehmer zugelassenen Unternehmen entsprechend bekannt gemacht wird.

2.9.10 **Folgen von ~~Geschäftsaufhebungen~~ Transaktionsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright-~~Transaktionen~~**

Bei ~~Geschäfte~~Transaktionen in speziellen Outright-~~Transaktionen~~ gemäß Ziffer 2.9.3 lit. a) oder Ziffer 2.9.4 lit. a) erstreckt sich die Aufhebung oder die Preiskorrektur nur auf ~~das Einzelgeschäft~~die Outright-Transaktion, bezüglich dessen die nach Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3 lit. a) oder Ziffer 2.9.4 lit. a) für eine Aufhebung oder Preis Anpassung festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle der ~~Geschäftsaufhebung~~ Transaktionsaufhebung kann die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ die benachteiligte Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Absatz. 1 bis Absatz. 3 als Partei ders ~~Geschäfts~~Transaktion, ~~das welche~~ aus der Ausführung eines Auftrages-Order oder eines Quotes in einem kombinierten Instrument resultiert und ~~das welche~~ nicht gemäß Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3 lit. a) oder Ziffer 2.4 lit. a) aufgehoben wird, in das Eurex-Handelssystem~~Eurex-System~~ eingeben. Die begünstigte Geschäftspartei hat insoweit ein gegenüber der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ unverzüglich auszuübendes Wahlrecht, ob die benachteiligte Geschäftspartei dieses Geschäft übernehmen und als Geschäftspartei in das Eurex-Handelssystem~~Eurex-System~~ eingegeben werden soll. Soweit bezüglich einer ~~solchen~~ Geschäfts~~Transaktion~~ das Wahlrecht dahingehend ausgeübt wird, dass die benachteiligte Geschäftspartei ~~die~~ entsprechende ~~Geschäft~~ Transaktion übernehmen soll, erfolgt zwischen den ursprünglichen Geschäftsparteien dieser ~~Geschäfts~~Transaktion, gegebenenfalls mit deren Clearing-Mitgliedern, der Eurex Clearing AG (Clearinghaus) sowie der antragstellenden Geschäftspartei und deren Clearing-Mitglied jeweils eine Vertrags~~Ü~~übernahme des ~~nicht aufzuhebenden~~ Geschäfts Transaktion~~(Vertragsübernahme)~~.

2.10 **Notstand bei einem ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmen**

Jedes ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassene Unternehmen muss die Eurex Deutschland unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel oder die Ausübung von Kontrakten insbesondere durch technische Störungen beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Trifft die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ in diesem Zusammenhang Notstandsmaßnahmen, sind diese für alle betroffenen ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmen und Clearing-Mitglieder verbindlich.

Abschnitt 3: ~~Auftragsarten~~ Orderarten und deren Ausführung

3.1 Arten der AufträgeOrders und Quotes

- (1) Folgende ~~Auftragsarten~~ Orderarten können in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden:
 - a) unlimitierte AufträgeOrders
 - b) limitierte AufträgeOrders
 - c) AufträgeOrders für die A~~Schluss~~auktionen
 - d) Stop-AufträgeOrders
 - e) limitierte AufträgeOrders mit Stop-Limit („OCO-AufträgeOrders“)
 - f) Book-or-Cancel AufträgeOrders („BOC-AufträgeOrders“).
- (2) Für kombinierte Instrumente können ausschließlich limitierte AufträgeOrders in das ~~Eurex-Handelssystem~~ System der Eurex Deutschland eingegeben werden.
- (3) Quotes können sowohl für Instrumente als auch für kombinierte Instrumente in das ~~Eurex-Handelssystem~~ System der Eurex Deutschland eingegeben werden.
- (4) Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ kann festlegen, dass Quotes, sofern sie nach der Erfassung oder Änderung im ~~Eurex-Handelssystem~~ System der Eurex Deutschland ausgeführt werden könnten, ohne Ausführung gelöscht werden.
- (5) AufträgeOrders, die ohne Gültigkeitsbestimmung oder Ausführungsbeschränkung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende eines ~~Börsentages~~ Handelstages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden diese AufträgeOrders nach dem Ende des betreffenden ~~Börsentages~~ Handelstages im ~~Eurex-Handelssystem~~ System der Eurex Deutschland gelöscht.
- (6) AufträgeOrders, die während der Pre-Trading Periode eingegeben worden sind, werden in der folgenden ~~Eröffnungsauktion~~ Handelsperiode berücksichtigt.
- (7) AufträgeOrders müssen bei der Eingabe als Eigenorderauftrag oder Kundenorderauftrag sowie zur Erfassung als Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft gekennzeichnet sein. Bei einer Glattstellung werden eine Kauf- und eine entsprechende Verkaufsposition gegeneinander aufgehoben.

Nach der Ausführung eines ~~Auftrages~~ Order beziehungsweise eines Quotes wird ~~dies~~ das ~~Geschäft~~ Transaktion auf dem entsprechenden Positionskonto gebucht.

3.2 Unlimitierte AufträgeOrders

- (1) Es gibt folgende Arten von unlimitierten AufträgenOrders:
 - a) uneingeschränkte unlimitierte AufträgeOrders,
 - b) eingeschränkte unlimitierte AufträgeOrders.

- (2) Uneingeschränkte unlimitierte AufträgeOrders können als Kauf- oder Verkaufsaufträge eingegeben werden. Sie können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
- Good-till-cancelled (gültig bis auf Widerruf),
 - Good-till-date (gültig bis Fristablauf).
- (3) Unlimitierte AufträgeOrders können mit der Ausführungsbeschränkung Immediate-or-cancel (sofortige Ausführung des Auftrages-Order soweit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils) eingeschränkt werden („**eingeschränkte unlimitierte AufträgeOrders**“). Eingeschränkte unlimitierte AufträgeOrders können nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Sie werden nicht in das AuftragsbuchOrderbuch eingetragen.
- (4) Im fortlaufenden Handel eingegebene unlimitierte AufträgeOrders werden nur mit solchen im AuftragsbuchOrderbuch befindlichen limitierten AufträgeOrdersOrders und Quotes ausgeführt, deren Preis innerhalb einer von der Geschäftsführung festgelegten Spanne über dem besten im AuftragsbuchOrderbuch auf der Kaufseite befindlichen Limit im Falle eines r eingehenden unlimitierten Kauforderauftrages beziehungsweise unter dem besten im AuftragsbuchOrderbuch auf der Verkaufsseite befindlichen Limit im Falle eines r eingehenden unlimitierten Verkaufsorderauftrages liegt.

Können eingehende uneingeschränkt unlimitierte AufträgeOrders nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das AuftragsbuchOrderbuch übertragen. Neu eingehende AufträgeOrders oder Quotes, die ausführbar gegenüber dem Limit auf der entgegengesetzten Seite des AuftragsbuchOrderbuchs sind, haben eine nachverrangige Ausführung von den im AuftragsbuchOrderbuch befindlichen unlimitierten AufträgeOrders zur Folge. Eine sich auf der Seite eines r eingehenden Auftrages-Order oder eines Quotess im AuftragsbuchOrderbuch befindlicher unlimitierter Auftrag-Order wird bis zum besten Limit der entgegengesetzten Seite zuzüglich bzw. abzüglich der festgelegten Spanne ausgeführt, sofern das Limit des r eingehenden Auftrages-Order oder des Quotess nicht höher als der beste Verkaufspreis plus die festgelegte Spanne beziehungsweise nicht niedriger als der beste Kaufpreis minus der festgelegten Spanne ist. Liegt das Limit des r eingehenden Auftrages-Order oder des Quotess höher als der beste Verkaufspreis plus der festgelegten Spanne bzw. niedriger als der beste Kaufpreis minus der festgelegten Spanne, kann die r unlimitierte Auftrag-Order bis zum Limit des r eingehenden Auftrages-Order oder des Quotess ausgeführt werden. Eine sich auf der entgegengesetzten Seite eines r eingehenden r ausführbaren Auftrages-Order oder eines Quotess im AuftragsbuchOrderbuch befindlichen r unlimitierten Auftrag-Order wird zum besten Limit auf seiner-ihrer Seite ausgeführt.

- (5) In Optionskontrakten können unlimitierte AufträgeOrders nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Im fortlaufenden Handel können unlimitierte AufträgeOrders nur eingegeben werden, wenn sich mindestens eine Auftrag-Order

oder ein Quote auf der entgegengesetzten Seite des AuftragsbuchOrderbuchs befindet.

3.3 Limitierte AufträgeOrders

- (1) Limitierte Orders sind Es gibt folgende Arten von AufträgeOrdersn mit bestimmten Preisangaben (limitierte Aufträge), welche in den folgenden Arten existieren können:
- uneingeschränkte limitierte AufträgeOrders (Absatz 2),
 - eingeschränkte limitierte AufträgeOrders (Absatz 3).
- (2) Uneingeschränkte limitierte AufträgeOrders können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
- Good-till-cancelled (gültig bis Widerruf),
 - Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

Uneingeschränkte limitierte AufträgeOrders, die nicht sofort zur Ausführung kommen, werden in das AuftragsbuchOrderbuch eingetragen. Befindet sich eine uneingeschränkter limitierter Auftrag-Order bereits im AuftragsbuchOrderbuch und geht eine mit ihm ausführbarer limitierter Auftrag-Order oder Quote ein, so kommt dies das GeschäftTransaktion zum Preis ders im AuftragsbuchOrderbuch vorhandenen Auftrages-Order zustande.

- (3) Limitierte AufträgeOrders können mit der Ausführungsbeschränkung Immediate-or-cancel (sofortige Ausführung des Auftrages-Order soweit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils) eingeschränkt werden.

Eingeschränkte limitierte AufträgeOrders können nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Sie werden nicht in das AuftragsbuchOrderbuch eingetragen.

3.4 Stop-AufträgeOrders

- (1) Stop-Market-AufträgeOrders sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die bei Erreichen eines eingegebenen Stop-Auslöse-Preises verbindlich werden. Ist bei der Ermittlung des Auktionspreises während der Trading-Periode oder im fortlaufenden Handel in dem jeweiligen Instrument der angegebene Stop-Auslöse-Preis erreicht oder im Falle eines Stop-Kauforderauftrages über-, beziehungsweise im Falle eines Stop-Verkauforderauftrages, unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge der Stop-Auslöse-Preise, und bei gleichem Stop-Auslöse-Preis in der Reihenfolge ihrer Eingabe, zu unlimitierten AufträgeOrdersnOrders. Diese werden neben sonstigen AufträgeOrdersnOrders nach den allgemeinen Grundsätzen der Ausführung von unlimitierten AufträgeOrdersnOrders nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.
- (2) Stop-Limit-AufträgeOrders sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die bei Erreichen eines eingegebenen Stop-Auslöse-Preises verbindlich werden. Ist bei der Ermittlung des Auktionspreises während der Trading-Periode oder im fortlaufenden Handel in dem jeweiligen Instrument der angegebene Stop-Auslöse-Preis erreicht oder im

Fälle eines Stop-Kauforders über-, beziehungsweise im Falle eines Stop-Verkauforders unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge der Stop-Auslöse-Preise, und bei gleichem Stop-Auslöse-Preis in der Reihenfolge ihrer Eingabe, zu limitierten Aufträgen Orders. Diese werden neben sonstigen Aufträgen Orders nach den allgemeinen Grundsätzen der Ausführung von limitierten Aufträgen Orders nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.

- (3) Stop-Aufträge Orders werden in ein separates Auftragsbuch Orderbuch aufgenommen.
- (4) Stop-Aufträge Orders können mit folgenden Gültigkeitsbestimmungen eingegeben werden:
 - a) Good-till-cancelled (gültig bis Widerruf),
 - b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

3.5 **OCO-Aufträge** Orders

Limitierte Aufträge Orders können mit der Ausführungsbeschränkung „OCO“ (One Cancels Other) versehen werden. Diese Ausführungsbeschränkung erfordert zusätzlich zur Eingabe des Ausführungslimits einen Stop-Auslöse Preis.

OCO-Aufträge Orders vereinen die Eigenschaften von limitierten Aufträgen Orders und Stop-Aufträgen Orders in einem einzigen Auftrag Order. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Ausführungslimits wird dieser Auftrag Order wie eine limitierter Auftrag Order ganz oder teilweise ausgeführt. Eine gegebenenfalls verbleibende Restquantität unterliegt weiterhin den Ausführungsregeln eines OCO-Auftrags Order. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Stop-Auslöse-Preises wird der bis zur Auslösung im Auftragsbuch Orderbuch befindliche OCO-Auftrag Order vollständig in einen unlimitierten Auftrag Order umgewandelt und als solcher in den fortlaufenden Handel eingestellt.

3.6 **BOC-Aufträge** Orders

Limitierte Aufträge Orders können mit der Ausführungsbeschränkung „BOC“ (Book-Or-Cancel) versehen werden.

Sofern eine limitierter Auftrag Order mit der Ausführungsbeschränkung BOC unmittelbar nach der Erfassung durch das Eurex-Handelssystem System der Eurex Deutschland ausgeführt werden könnte, wird dieser Auftrag Order ohne eine Ausführung gelöscht.

Sofern eine limitierter Auftrag Order mit der Ausführungsbeschränkung BOC im Auftragsbuch Orderbuch erfasst wird, wird dieser ohne die Ausführungsbeschränkung BOC im Auftragsbuch Orderbuch gespeichert.

3.7 Self-Match-Prevention („SMP“) ~~Auftragsrestriktion~~ Orderrestriktion

- (1) ~~Aufträge~~ Orders und Quotes können mit der Ausführungsbeschränkung „SMP“ eingegeben werden. Hierzu erhält ~~der~~ der ~~Auftrag~~ Order oder ~~der~~ die Quote eine SMP-Kennzeichnung.
- (2) Trifft eine eingehende Auftrag_Order oder ein Quote mit SMP-Kennzeichnung im Auftragsbuch Orderbuch auf einen entgegengesetzten zusammenführbare Auftrag Order oder einen Quote im selben Orderbuch desselben Börsenteilnehmer zugelassenen Unternehmens mit der gleichen SMP-Kennzeichnung, wird in Abweichung zu ~~Abschnitt~~ Ziffer 2.5 wie folgt ausgeführt:
 - a)- Beide ~~Aufträge~~ Orders werden um den Teil reduziert, der bei Nichtvorliegen der gleichen SMP-Kennzeichnung hätte ausgeführt werden können. Dies kann zur vollständigen Löschung dieser ~~Aufträge~~ Orders oder Quotes führen.
 - b)- Ein möglicherweise verbleibender Teil ~~des~~ eingehenden Auftrags_Order oder des Quotes mit SMP-Kennzeichnung wird mit den verbleibenden ~~Aufträgen~~ Orders oder Quotes im Auftragsbuch Orderbuch auf dem Preislevel zusammengeführt, auf dem eine Reduzierung von Quantitäten aufgrund des Vorliegens einer SMP-Ausführungsbeschränkung stattgefunden hat („**SMP-Preislevel**“).
 - c)- Sollte ~~der~~ eingehende Auftrag_Order oder der Quote mit SMP-Kennzeichnung nach dem Matching aller ~~Aufträge~~ Orders oder Quotes auf dem SMP-Preislevel weiterhin Restquantität aufweisen, wird diese gelöscht.
- (3) Diese Ausführungsbeschränkung findet nur Berücksichtigung im fortlaufenden Handel.
- (4) Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ kann bestimmen, dass ein Börsenteilnehmer zugelassenes Unternehmen im Fall einer missbräuchlichen Nutzung der SMP-Auftragsrestriktion Orderrestriktion von deren Nutzung ausgeschlossen wird.

3.8 Besonderheiten bei Aufträgen Orders und Quotes in kombinierten Instrumenten

- (1) Aufträge Orders in einem kombinierten Instrument stehen für den fortlaufenden Handel nur dann zur Verfügung, sofern sich jedes seiner Leg-Instrumente im fortlaufenden Handel befindet.
- (2) Das Limit von Aufträgen Orders und Quotes in einem kombinierten Instrument entspricht der Summe der mit dem Leg-Ratio gewichteten Limite seiner Leg-Instrumente, wobei Leg-Instrumente die verkauft werden in der Summe mit einem negativen Vorzeichen zu berücksichtigen sind.
- (3) Abweichend von Absatz (2) entspricht das Limit von Aufträgen Orders und Quotes in einer Options-Volatilitätsstrategie der Summe der mit dem Leg-Ratio gewichteten Limite seiner Optionskontrakte, wobei Leg-Instrumente die verkauft werden in der Summe mit einem negativen Vorzeichen zu berücksichtigen sind.

- (4) Abweichend von Absatz (2) entspricht das Limit von AufträgenOrders und Quotes in allen Futures-Strip-Strategien der Differenz aus dem Limit des Leg-Instruments und dessen Settlementpreis vom Vortag aufsummiert über alle in der Strategie verwendeten Leg-Instrumente und dividiert durch die Anzahl der in der jeweiligen Strategie verwendeten Kontrakte.

3.9 AufträgeOrders für die SchlusssAuktionen

- (1) Limit- und Market-Orders können mit folgender Einschränkung eingegeben werden:

- a) nur für die Eröffnungsauktion
- b) nur für die Schlussauktion
- c) nur für alle Auktionen (keine Volatilitätsunterbrechungsauktion).

- (2) Eine Order für Auktionen gilt unabhängig vom Zeitpunkt der untertägigen Eingabe als zu Beginn der jeweils zulässigen Auktion eingegeben. Wird mehr als eine Order für Auktionen in das System der Eurex Deutschland eingegeben, werden diese Orders nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer untertägigen Eingabe berücksichtigt. Eine Order für Auktionen kann als Limit- oder Market-Order eingegeben, jedoch nicht mit Stop-Orders gemäß Ziffer 3.4 kombiniert werden. Orders für Auktionen können als eingeschränkte oder uneingeschränkte Limit- und Market-Orders eingegeben werden.

~~Für Kontrakte, deren Schlusspreis im Rahmen einer Schlusspreisauktion (Ziffer 1.4) ermittelt wird, können während des Handelstages Aufträge in das Orderbuch der Eurex Deutschland eingegeben werden, die nur in der Schlusspreisauktion ausführbar sind. Ein Auftrag für die Schlussauktion gilt, unabhängig vom Zeitpunkt der untertägigen Eingabe, als zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion eingegeben. Sollte mehr als ein Auftrag für die Schlussauktion in das System der Eurex Deutschland eingegeben worden sein, werden diese Aufträge entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihrer untertägigen Eingabe berücksichtigt.~~

~~Ein Auftrag für die Schlussauktion kann als limitierter oder unlimitierter Auftrag eingegeben, jedoch nicht mit Stop-Aufträgen nach Ziffer 3.4 kombiniert werden.~~

~~Sollten Aufträge für eine Schlussauktion in dem jeweiligen Kontrakt an einem Handelstag nicht ausgeführt werden oder die Schlussauktion endet ohne einen Schlusspreis, so werden diese Aufträge automatisch gelöscht.~~

Abschnitt 4: Off-Book-Handel

Als Teil des Börsenhandels kann die Eurex Deutschland den Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen zum Abschluss von GeschäfteTransaktionen gemäß diesem Abschnitt 4 („**Off-Book-GeschäfteTransaktionen**“ oder „**Off-Book-Handel**“) den T7 Eingabeservice gemäß Ziffer 4.4 („**TES**“), den sSelektiven Verhandlungsmechanismus gemäß Ziffer 4.5 („**Eurex-EnLight**“), sowie den Eingabeservice für Portfoliokomprimierungstransaktionengeschäfte gemäß Ziffer 4.7 („**Portfoliokomprimierungseingabeservice**“) zur Verfügung stellen, sowie die Nutzung von Third-Party-Information-Providern gemäß Ziffer 4.6 („**TPIP**“) gestatten. Off-Book-GeschäfteTransaktionen kommen außerhalb des zentralen OrderbuchOrderbuchs zustande. Off-Book-GeschäfteTransaktionen führen zu keinem Börsenpreis. Die Regelungen der Ziffern 1.4 und 1.5 ~~des Abschnitts 1~~, die Ziffern 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.9 ~~des Abschnitts 2~~ sowie Abschnitt 3 dieser HandelsbBedingungen finden auf den Off-Book-Handel keine Anwendung.

4.1 Zulässige Instrumente

Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ legt die für den Off-Book-Handel zulässigen Futures- und Optionskontrakte und kombinierten Instrumente und die zulässigen Preisintervalle, ~~in denen ein Matching stattfinden darf~~, in den Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland fest („**Zulässige Instrumente für den Off-Book-Handel**“) fest.

4.2 Ablauf des Off-Book-Handels

(1) Off-Book-Trading-Periode

Während der von der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ in den Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland festgelegten Off-Book-Trading-Periode („**Off-Book-Trading-Periode**“) können Off-Book-GeschäfteTransaktionen durch Eingaben in TES oder Eurex-EnLight sowie in den Portfoliokomprimierungseingabeservice gemäß dieses Abschnitts 4 abgeschlossen werden. Eingaben, einschließlich AufträgeOrders, die bis zum Ende der Off-Book-Trading-Periode nicht vollständig ausgeführt wurden, werden automatisch durch das Eurex-Handelssystem-System der Eurex Deutschland gelöscht.

(2) Off-Book-Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Off-Book-Trading-Periode steht den Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen das Eurex-Handelssystem-System der Eurex Deutschland weiterhin zur Aufhebung von GeschäfteTransaktionen zur Verfügung („**Off-Book-Post-Trading-Periode**“).

4.3 Off-Book-GeschäftsartenTransaktionsarten

Für den Off-Book-Handel kann die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ die folgenden Geschäftsarten-Transaktionsarten zulassen:

(1) Blockgeschäfte

~~Geschäfte~~ Blockgeschäfte sind Transaktionen in Futures- und Optionskontrakten, einschließlich der in Ziffer 2.2 beschriebenen kombinierten Instrumente, die ein bestimmtes ~~Auftragsvolumen-Ordervolumen~~ überschreiten. Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ legt die für Blockgeschäfte zulässigen Futures- und Optionskontrakte und das ~~Mindestorderauftragsvolumen~~ für Blockgeschäfte in den Kontraktsspezifikationen ~~für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland~~ fest.

Bei der Eingabe eines ~~Auftrags-Order~~ für ein Blockgeschäft für verschiedene Kunden, muss das ~~Mindestorderauftragsvolumen~~ bei jedem dieser Kunden vorliegen. ~~Aufträge-Orders~~ verschiedener Kunden dürfen daher nicht zusammengefasst werden, um das ~~Mindestorderauftragsvolumen~~ zu überschreiten.

(2) Exchange for Physicals for Financials-Transaktionen („EFP-F“)

EFP-F sind ~~Geschäfte~~ Transaktionen in einem Zins-Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines ~~Geschäfts~~ Transaktion in einem festgelegten Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Die ~~Eurex-~~ Geschäftsführung legt in den Kontraktsspezifikationen ~~für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland~~ die zulässigen Futures-Kontrakte und die Referenzgeschäfte fest.

(3) Exchange for Physicals for Index-Futures/FX-Futures-Transaktionen („EFP-I“)

EFP-I sind ~~Geschäfte~~ Transaktionen in einem Index-Futures-Kontrakt oder einem FX-Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem ~~Abschluss eines Geschäfts~~ Vornahme einer Transaktion in einem festgelegten Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Hiervon umfasst sind auch ~~Geschäfte~~ Transaktionen, bei denen ~~das~~ EFP-I Futures-~~Geschäft~~ Transaktion zum nächstverfügbaren offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes zuzüglich Basis („**Garantierter Preis**“) abgeschlossen werden soll („**Trade at Index Close**“). Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ legt in den Kontraktsspezifikationen ~~für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland~~ die zulässigen Index-Futures- und FX-Futures-Kontrakte und die Referenzgeschäfte für EFP-I fest.

(4) Exchange for Swaps-Transaktionen („EFS“)

EFS sind ~~Geschäfte~~ Transaktionen in einem Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines ~~Geschäfts~~ Transaktion in einem festgelegten Swap-Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ legt in den Kontraktsspezifikationen ~~für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland~~ die zulässigen Futures-Kontrakte und die entsprechenden Referenzgeschäfte für EFS fest.

(5) Vola-~~Geschäfte~~ Transaktionen

Vola-Transaktionen sind ~~Geschäfte~~ Transaktionen in einem Futures-Kontrakt in Verbindung mit einem ~~Geschäft~~ Transaktion in einem zuvor im ~~Eurex-Off-Book-~~

Handel abgeschlossenen Optionskontrakt mit identischem Basiswert. Die Geschäftsführung der ~~Eurex Deutschland~~ legt in den Kontraktsspezifikationen für ~~Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland~~ die zulässigen Futures-Kontrakte sowie die entsprechenden Optionskontrakte und deren Mindestauftragsordervolumen fest.

(6) ~~Trade-at-Market- („TAM“)-Geschäft-Transaktion~~

TAM Transaktionen sind ~~Geschäfte~~ Transaktionen in einem Total Return Futures-Kontrakt, dessen zugrundeliegender Basiswert durch die in der ~~m~~ TAM-Transaktion ~~Geschäft~~ beteiligten ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmen festgelegt wurde. Die Geschäftsführung der ~~Eurex Deutschland~~ legt die zulässigen Futures-Kontrakte und das Mindestauftragsvolumen-Mindestordervolumen für ~~TAM-
Geschäfte~~ Transaktionen in den Kontraktsspezifikationen für ~~Futures-Kontrakte und
Optionskontrakte an der Eurex Deutschland~~ fest.

(7) ~~Basket- und Substitutions-Transaktionengeschäfte~~

Basket-~~Geschäfte~~ Transaktionen und mit Basket-~~Geschäfte~~ Transaktionen verbundene Substitutionstransaktionengeschäfte sind Transaktionen, bei denen der zugrundeliegende Basiswert durch die an ~~m~~ der Basket- oder
Substitutionstransaktionengeschäft beteiligten ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen
Unternehmen festgelegt wird~~werden~~. Die Geschäftsführung der ~~Eurex Deutschland~~ legt die Einzelheiten der Basket- und Substitutionstransaktionengeschäfte, die zulässigen Instrumente oder kombinierten Instrumente und das Mindestauftragsvolumen-Mindestordervolumen für Basket- und Substitutions-
Transaktionengeschäfte in den Kontraktsspezifikationen für ~~Futures-Kontrakte und
Optionskontrakte an der Eurex Deutschland~~ fest.

(8) ~~Portfoliokomprimierungstransaktionengeschäfte~~

~~Geschäfte~~ Portfoliokomprimierungstransaktionen sind Transaktionen zur Risikoverringerung, bei dem zwei oder mehr Gegenparteien einige oder alle in die Portfoliokomprimierung einzubeziehenden Derivatepositionen ganz oder teilweise beenden und diese durch neu an der Eurex Deutschland eröffnete Derivatepositionen ersetzen, deren Gesamtnennwert geringer ist als der der beendeten Derivatepositionen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nr. 47, 31 MiFIR der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 („Portfoliokomprimierungstransaktionengeschäfte“).

4.4 T7 Eingabeservice („TES“)

(1) Eingabe von TES-Angebotsbedingungen

Bei Nutzung von TES wird eine Off-Book-~~Geschäft-Transaktion~~ („TES-
GeschäftTransaktion“) durch das Ausfüllen der entsprechenden Eingabefelder („**TES-Angebotsbedingungen**“) initiiert. Die TES-Angebotsbedingungen müssen innerhalb eines Zeitraums von 15 Minuten nachdem sich die kaufenden und verkaufenden Börsenteilnehmer zugelassenen Unternehmen über das zulässige Instrument für den Off-Book-Handel, das Volumen, den Preis sowie über den

Umstand, ~~die~~ das Geschäft-Transaktion an der Eurex Deutschland abzuschließen, geeinigt haben, in das ~~System der Eurex Deutschland~~ Eurex-Handelssystem eingegeben werden.

Die Eingabe der TES-Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens, sowie durch einen anderen Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen oder ~~eines~~ einen TPIP-n beauftragten Dienstleister („Third-Party-Information-Provider“) gemäß Ziffer 4.6 erfolgen, wenn dieser durch ~~den~~ das Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen entsprechend autorisiert ist. Für die Einhaltung der Pflicht nach Unterabsatz 1 Satz 2 ist ~~der~~ das Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen verantwortlich.

(2) Bestätigung von TES-Angebotsbedingungen

Eine Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen muss innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der TES-Angebotsbedingungen erfolgen. Die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen kann ausschließlich durch ~~zugelassene~~ Börsenhändler der an ~~der~~ dem TES-Geschäft-Transaktion beteiligten Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen erfolgen. Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ kann Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen gestatten, die Bestätigung im Wege eines automatisierten Prozesses zu erteilen.

(3) Zustandekommen von TES-GeschäfteTransaktionen

~~Die~~ das TES-Geschäft-Transaktion kommt zwischen den Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen nach dem Matching der entsprechenden AufträgeOrders, die durch die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen generiert werden, und deren anschließender elektronischer Speicherung im ~~Eurex-Handelssystem~~ System der Eurex Deutschland zustande. Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite einer TES-Geschäfts-Transaktion mehrere Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen, kommt ~~die~~ das TES-Geschäft-Transaktion erst durch die Bestätigung aller an ~~dieser~~ dem TES-Geschäft-Transaktion beteiligten Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen zustande.

(4) TES-Geschäftsbestätigungen

Die Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen erhalten unmittelbar nach dem Zustandekommen einer TES-Geschäfts-Transaktion gemäß Ziffer 4.4 Absatz (3) eine- Geschäftsbestätigung-vom ~~Eurex-System~~ erzeugte „Trade Confirmation“. TES-GeschäfteTransaktionen werden in den täglich vom Eurex-Handelssystem erzeugten Reports angezeigt und als GeschäfteTransaktionen außerhalb des ~~zentralen~~ Orderbuches gekennzeichnet.

4.5 Selektiver Verhandlungsmechanismus („Eurex-EnLight“)

Eurex-EnLight ist ein auf selektiven Anfragen und Angeboten basierender Verhandlungsmechanismus im ~~Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland~~, mittels dessen ein Handelsteilnehmer („Requester“) bei einem oder mehreren Handelsteilnehmern („Respondern“) Angebote anfragt. Diese Anfragen führen zum

Abschluss ~~eines einer~~ oder mehrerer Off-Book-~~Geschäfte~~ Transaktionen („**Eurex-EnLight-Geschäfte** Transaktionen“), wenn Requester und Responder sich im Zuge der Verhandlungen entsprechend einigen.

(1) Verhandlungsmechanismus

Verhandlungen ~~auf im~~ Rahmen von Eurex-EnLight können durch die einmalige oder mehrmalige Anfrage („**Request**“) von verbindlichen -Angeboten („**Firm Quotes**“) oder indikativen Angeboten („**Indicative Quotes**“) zum Kauf oder Verkauf von zulässigen Instrumenten für den Off-Book-Handel durchgeführt werden („**Request-for-Quote**“, jede Verhandlung ist eine „**Request-for-Quote-Session**“).

a) Anfrage von Firm Quotes

Fragt der Requester Firm Quotes ~~verbindliche Quotes~~ zum Kauf oder Verkauf von zulässigen Instrumenten für den Off-Book-Handel an, kann der angefragte Responder nur mit der Abgabe eines ~~verbindlichen Angebots~~ Firm Quotes zum Verkauf oder Kauf der angefragten zulässigen Instrumente für den Off-Book-Handel reagieren ~~(„Firm Quotes“)~~, welches der Requester annehmen kann.

b) Anfrage von Indickativer Quotes

Fragt der Requester indickative Quotes zum Verkauf oder Kauf von zulässigen Instrumenten für den Off-Book-Handel an, kann der angefragte Responder nur mit der Abgabe eines indikativen Quotes zum Verkauf oder Kauf der angefragten zulässigen Instrumente für den Off-Book-Handel reagieren ~~(„Indikative Quotes“)~~. Möchte der Requester auf Basis eines oder mehrerer indikativer Quotes mit dem entsprechenden Responder handeln, kann der Requester dem Responder eine Bestätigung senden. Der Responder kann die Bestätigung annehmen oder ablehnen ~~(„Indicative Quote Confirmation“)~~. Der Requester kann dem Responder eine Frist zum Annehmen oder Ablehnen der Indicative Quote Confirmation setzen.

Der Requester kann im Rahmen des Verfahrens gemäß a) und b) von einem oder mehreren Respondern in Bezug auf eine Request-for-Quote-Session ~~einen~~ oder mehrere ~~Firm~~ Quotes oder Indicative Quote Confirmations annehmen, indem er die jeweilige Session beendet („**Eurex-EnLight-Annahme**“). Mit der Eurex-EnLight-Annahme sind die Verhandlungen beendet und die Verhandlungsergebnisse („**Eurex-EnLight-AufträgeOrders**“) werden als gegeneinander ausführbare AufträgeOrders gemäß Ziffer 4.5 ~~Absatz~~ (2) im Eurex-Handelssystem ~~System der~~ Eurex Deutschland gespeichert. Die Eurex-EnLight-Annahme hat innerhalb von 15 Minuten zu erfolgen, nachdem die beteiligten Börsenteilnehmer ~~zugelassenen~~ Unternehmen sich über das zulässige Instrument für den Off-Book-Handel sowie das gesamte Volumen und den Preis geeinigt haben.

(2) Zustandekommen von Eurex-EnLight-~~Geschäfte~~ Transaktionen

Die Eurex-EnLight-AufträgeOrders werden nach Ablauf eines von der Geschäftsführung festzulegenden Zeitraums automatisch gegeneinander ausgeführt und zur elektronischen Speicherung in das Eurex-Handelssystem ~~System der~~ Eurex

~~Deutschland~~ übermittelt. ~~Die~~as ~~Eurex-EnLight-Geschäft~~Transaktion kommt mit der Speicherung der ausgeführten ~~Eurex-EnLight-Aufträge~~Orders im ~~Eurex-Handelssystem-System der Eurex Deutschland~~ zwischen dem Requester und den jeweiligen Respondern zustande. Bis zur Ausführung der ~~Eurex-EnLight-Aufträge~~Orders können die an ~~der~~m entsprechenden ~~Geschäft~~Transaktion beteiligten ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenen Unternehmen ~~von~~m ~~der~~ Transaktion ~~Geschäftsabschluss~~ durch übereinstimmende Erklärung absehen.

(3) ~~Eurex-EnLight-Geschäftsbestätigungen~~

Der Requester und die jeweiligen Responder erhalten unmittelbar nach dem Zustandekommen einer ~~Eurex-s~~ ~~Eurex-EnLight-Geschäfts~~Transaktion gemäß Ziffer 4.5 ~~Absatz-~~(2) eine vom ~~Eurex-Handelss~~System erzeugte „Trade Confirmation“ ~~Geschäftsbestätigung~~. ~~Eurex-EnLight-Geschäfte~~Transaktionen werden in den täglich vom ~~Eurex-Handelssystem~~~~Eurex-System~~ erzeugten Reports angezeigt und als ~~Geschäfte~~Transaktionen außerhalb des ~~zentralen~~Orderbuches gekennzeichnet.

4.6 ~~Third-Party-Information-Provider („TPIP“)~~

(1) ~~Abgrenzung~~

~~Börsenteilnehmer~~zugelassene Unternehmen können ~~Third-Party-Information-Provider~~TPIPs, welche die entsprechenden Anschlussverträge abgeschlossen haben (~~„TPIP“~~), mit der Eingabe von Angebotsbedingungen beauftragen. TPIPs, die einen Standardanschlussvertrag abgeschlossen haben (~~„STPIP“~~), können mit der Eingabe gemäß Ziffer 4.6 ~~Absatz-~~(2) beauftragt werden. TPIPs, die einen qualifizierten Anschlussvertrag abgeschlossen haben (~~„QTPIP“~~), können mit der Eingabe gemäß Ziffer 4.6 ~~Absatz-~~(3) beauftragt werden.

~~Börsenteilnehmer~~zugelassene Unternehmen können TPIPs, die über eine entsprechende Genehmigung nach Ziffer 4.7 ~~Absatz-~~(1) verfügen, zudem als Portfoliokomprimierer beauftragen.

TPIPs werden ausschließlich im Auftrag eines ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenen Unternehmens tätig und sind weder Bevollmächtigte der Eurex Deutschland, noch führen sie Pflichten der Eurex Deutschland aus. TPIPs sind keine ~~Börsenteilnehmer~~zugelassene Unternehmen und können keine ~~Off-Book-Geschäfte~~Transaktionen abschließen. Sie sind nicht berechtigt, Angebotsbedingungen oder Portfoliokomprimierungsaufträge zu bestätigen.

(2) ~~STPIP~~

~~Das~~ ~~Der~~ ~~Börsenteilnehmer~~zugelassene Unternehmen kann einen STPIP mit der Eingabe der Angebotsbedingungen, die über das System des STPIP ermittelt wurden, gemäß Ziffer 4.4 ~~Absatz-~~(1) (~~„STPIP-Angebotsbedingungen“~~) beauftragen. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 4.4. ~~Absatz-~~(1) Satz 2 kann die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ einen Zeitraum von weniger als 15 Minuten für die Eingabe der ~~STPIP-~~Angebotsbedingungen festlegen. Für die

Bestätigung und das Zustandekommen der ~~Off-Book-Geschäfts-Transaktion~~ („~~Standard_TPIP_Transaktion-Geschäft~~“) gelten die Bestimmungen von Ziffer 4.4.

(3) QTPIP

Das ~~Der Börsenteilnehmer~~ Zugelassene Unternehmen kann einen QTPIP mit der Eingabe der Angebotsbedingungen, die über das System des QTPIP ermittelt wurden („**QTPIP Angebotsbedingungen**“) gemäß Ziffer 4.4 ~~Absatz- (1) in das System der Eurex Deutschland~~ beauftragen. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 4.4. ~~Absatz- (1) Satz 2~~ kann die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ einen Zeitraum von weniger als 15 Minuten für die Eingabe der QTPIP Angebotsbedingungen festlegen. Für die Bestätigung und das Zustandekommen ~~der Off-Book-Geschäfts-Transaktion~~ („**Qualifiziertes TPIP Geschäft** Transaktion“) gelten die Bestimmungen von Ziffer 4.4.

4.7 Portfoliokomprimierungseingabeservice

Börsenteilnehmer Zugelassene Unternehmen können Portfoliokomprimierer mit der Durchführung einer Portfoliokomprimierung nach dieser Ziffer 4.7. beauftragen.

(1) Portfoliokomprimierer

- a-) Börsenteilnehmer Zugelassene Unternehmen und TPIPs, die dem Anwendungsbereich von Artikel 31 ~~MiFIR der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014~~ und Artikeln 17, 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 ~~der Kommission vom 18. Mai 2016~~ unterliegen oder in das Register nach Art. 48 ~~MiFIR Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014~~ eingetragen sind und mit den vorgenannten Regelungen gleichwertigen Regelungen unterliegen, sind berechtigt, auf Antrag und nach Zulassung Genehmigung durch die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ („**Portfoliokomprimierer**“) Portfoliokomprimierungsgeschäfte Portfoliokomprimierungstransaktionen nach Ziffer 4.7 ~~Absatz- (2)~~ einzuleiten und Portfoliokomprimierungszyklen nach Ziffer 4.7 ~~Absatz- (4)~~ zu bestätigen, wenn sie mit den an der Portfoliokomprimierung beteiligten Börsenteilnehmer Zugelassenen Unternehmen eine Vereinbarung abgeschlossen haben, die den Anforderungen nach Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 ~~der Kommission vom 18. Mai 2016~~ entspricht. Die Geschäftsführung entscheidet über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie legt die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens fest und kann weitere Erfordernisse für die Erteilung der Genehmigung bestimmen.
- b-) Der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ sind der Abschluss, wesentliche Änderungen und die Beendigung einer Vereinbarung nach a) unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ sind die Vereinbarungen nach a) vorzulegen.
- c-) Eine Portfoliokomprimierung gemäß der ~~Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014~~ MiFIR und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 ~~der Kommission vom 18. Mai 2016~~ wird

ausschließlich vom Portfoliokomprimierer und nicht von der Eurex Deutschland durchgeführt. Portfoliokomprimierer werden ausschließlich im Auftrag der an einem Portfoliokomprimierungszyklus teilnehmenden Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen tätig und sind weder Bevollmächtigte der Eurex Deutschland, noch führen sie Pflichten der Eurex Deutschland aus. Sie dürfen keine Portfoliokomprimierungstransaktionen ~~geschäfte~~ abschließen. Sie sind lediglich zur Freigabe eines Portfoliokomprimierungszyklus gemäß Ziffer 4.7 Absatz (4) und zur Eingabe von Portfoliokomprimierungsaufträgen gemäß Ziffer 4.7 Absatz (3), nicht aber zu deren Bestätigung berechtigt.

- d.) Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ kann eine Zulassung Genehmigung nach vorgenannter Ziffer 4.7 Absatz (1) a) widerrufen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Antragsstellers erteilt wurde; oder
 2. die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nachträglich weggefallen sind; oder
 3. der Portfoliokomprimierer gegen gesetzliche Vorschriften über die Portfoliokomprimierung, insbesondere gegen Artikel 31 MiFIR ~~der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 und~~ oder Artikel 17, 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 ~~der Kommission vom 18. Mai 2016~~ verstößt; oder
 4. eine ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung von Portfoliokomprimierungstransaktionen ~~geschäften~~ nicht mehr gewährleistet ist bzw. werden kann.

(2) Einleitung eines Portfoliokomprimierungszyklus

Ein Portfoliokomprimierungszyklus wird durch einen Portfoliokomprimierer eingeleitet, indem dieser die für eine Portfoliokomprimierung erforderlichen Kauf- und ~~Verkaufsaufträge~~ Verkaufsaufträge für die an dem Portfoliokomprimierungszyklus teilnehmenden Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen in das Eurex-Handelssystem ~~System der Eurex Deutschland~~ eingibt („Portfoliokomprimierungsaufträge“).

(3) Bestätigung von ~~Portfoliokomprimierungsaufträgen~~ Portfoliokomprimierungsaufträgen ~~Portfoliokomprimierungsaufträgen~~ Portfoliokomprimierungsaufträgen

~~Portfoliokomprimierungsaufträge~~ Portfoliokomprimierungsaufträge können nur dann ausgeführt werden, wenn sie zuvor von dem Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen, für ~~dasen~~ sie in das Eurex-Handelssystem ~~System der Eurex Deutschland~~ eingegebenen wurden, ~~elektronisch im Eurex-Handelssystem~~ System der Eurex Deutschland bestätigt wurden. Die Bestätigung von ~~Portfoliokomprimierungsaufträgen~~ Portfoliokomprimierungsaufträgen kann ausschließlich durch zugelassene Börsenhändler des Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens erfolgen, für den die

~~Portfoliokomprimierungsaufträge~~ Portfoliokomprimierungsorders eingegeben wurden.

(4) Zustandekommen von Portfoliokomprimierungstransaktionengeschäften

Portfoliokomprimierungstransaktionengeschäfte kommen zwischen den an einem Portfoliokomprimierungszyklus teilnehmenden Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen zustande, nachdem die jeweiligen Portfoliokomprimierungsaufträge Portfoliokomprimierungsorders gegeneinander ausgeführt und im Eurex-Handelssystem ~~System der Eurex Deutschland~~ gespeichert wurden.

Portfoliokomprimierungsaufträge werden nur dann gegeneinander ausgeführt, wenn alle Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen, die an einem Portfoliokomprimierungszyklus teilnehmen, die jeweils für sie eingegebenen Portfoliokomprimierungsaufträge gemäß vorstehender Ziffer 4.7. Absatz (3) bestätigt haben und der jeweilige Portfoliokomprimierungszyklus durch den Portfoliokomprimierer, der den Portfoliokomprimierungszyklus eingeleitet hat, als vollständig und richtig im System ~~Eurex-Handelssystem der Eurex Deutschland~~ freigegeben wurde. Liegen die vorgenannten Bestätigungen der Teilnehmer eines Portfoliokomprimierungszyklus sowie die Freigabe des Portfoliokomprimierungszyklus durch den Portfoliokomprimierer nicht bis zum Ende des Handelstages vor, an dem der Portfoliokomprimierungszyklus eingeleitet wurde, werden alle Portfoliokomprimierungsaufträge des Portfoliokomprimierungszyklus aus dem Eurex-Handelssystem ~~System der Eurex Deutschland~~ gelöscht und der Portfoliokomprimierungszyklus abgebrochen.

4.8 Eingabe- und Nachweispflichten

Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ legt die für die Eingabe von Off-Book-Geschäfte Transaktionen verpflichtenden Eingabefelder in den Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland fest. Börsenteilnehmer Zugelassene Unternehmen müssen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland gegenüber auf Anforderung nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine EFP-F, EFP-I, EFS-Geschäft Transaktion nach Ziffer 4.3 Absatz (2) — (4) vorliegen. Bei einer EFP-F, EFP-I, EFS-Transaktion-Geschäft müssen Börsenteilnehmer zugelassene Unternehmen auf Anfrage nachweisen, dass dies Transaktion-Geschäft in Zusammenhang mit einer Gegentransaktion-Geschäft in dem in den Kontraktsspezifikationen für die Eurex Deutschland festgelegten Referenztransaktion-Geschäft steht. Bei einem Trade at Index Close nach Ziffer 4.3 Absatz (3) müssen Börsenteilnehmer zugelassene Unternehmen einen Nachweis über den Abschluss eines derm jeweiligen Futures-Geschäfts-Transaktion zugrundeliegenden Trade at Index Close-Transaktion-Geschäfts vorlegen, aus dem der garantierte Preis sowie der Zusammenhang mit dem jeweiligen offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes ersichtlich wird. Nachweise nach Satz 3 bis 4~~5~~ müssen durch die Börsenteilnehmer zugelassenen Unternehmen am Tag der Anforderung durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland erbracht werden; ~~er~~ der Nachweis kann durch einen Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System erfolgen.

4.9 Cross-Trades

Bei Off-Book-Geschäfte-Transaktionen darf der Börsenhändler des Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens keine Aufträge/Orders für Geschäfte-Transaktionen initiieren oder einstellen, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte sowohl auf der Kauf- als auch Verkaufsseite identisch ist. Wirtschaftlich Berechtigter einesr Geschäfts-Transaktion im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die die das Geschäft-Transaktion auf eigene Rechnung tätigt oder in dessen deren Auftrag daser Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen das Geschäft die Transaktion tätigt.

4.10 Aufhebung von Off-Book-Geschäfte-Transaktionen

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hebt eine Off-Book-Geschäft-Transaktion auf, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen.

4.10.1 Aufhebung durch alle am der Off-Book-Geschäft-Transaktion beteiligten Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hebt eine TES-Transaktion-Geschäft oder eine Eurex-EnLight-Transaktion-Geschäft auf, wenn die an derm jeweiligen Transaktion-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen unverzüglich – jedoch spätestens bis zum Ende der Off-Book-Post-Trading-Periode des gehandelten Instruments – geltend machen, dass sie dieas jeweilige Geschäft-Transaktion irrtümlich oder unrichtig in das Eurex-Handelssystem-Eurex-System eingegeben haben und eine Aufhebung beantragen. Bei einerm Mehrparteien-Transaktion-Geschäft müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 bei allen beteiligten Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen vorliegen. Die Aufhebung von Portfoliokomprimierungstransaktionengeschäften kann nicht auf Antrag erfolgen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann von Amts wegen Off-Book-Geschäfte-Transaktionen aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert oder eine Geschäft-Transaktion aufgrund eines Fehlers im Eurex-Handelssystem-EDV-System der Eurex Deutschland zustande gekommen ist.

4.10.2 Aufhebung von Eurex-Eurex-EnLight-Geschäfte-Transaktionen auf Antrag einer Partei

Unbeschadet Ziffer 4.109.1 hebt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland eine Eurex-EnLight-Geschäft-Transaktion durch Bescheid auf, wenn ein an derm Eurex-EnLight-Geschäft-Transaktion beteiligter Börsenteilnehmerzugelassenes Unternehmen an dem Handelstag, an dem die das Eurex-EnLight-Geschäft-Transaktion zustande gekommen ist, bis spätestens zum Ablauf der Off-Book-Post-Trading-Periode desr jeweiligen Eurex-EnLight-Geschäfts-Transaktion, dessen Aufhebung bei der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beantragt und der Preis des der Eurex-EnLight-Geschäfts-Transaktion um mehr als die Eurex-EnLight-Mistrade-Range gemäß Ziffer 4.910.2 Absatz- (1) von dem im Zeitpunkt des Zustandekommens des Eurex der Eurex-EnLight-Transaktion-Geschäfts- maßgeblichen Eurex-EnLight-Referenzpreises gemäß Ziffer 4.109.2 Absatz- (2) abweicht.

(1) Eurex-EnLight-Mistrade-Range

Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ bestimmt die jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 4.10.2 Absatz (2) zu ermittelnden ~~Eurex-Eurex-EnLight-Referenzpreises~~, außerhalb derer eine ~~Eurex-Eurex-EnLight-Geschäft-Transaktion~~ aufgehoben werden kann („**Eurex-EnLight-Mistrade-Ranges**“) und macht diese bekannt. Ziffern 2.9.5 ~~Absätze (3) und 2.9.5 (4)~~ finden entsprechende Anwendung.

(2) ~~Eurex-Eurex-EnLight-Referenzpreis~~

Der für die Aufhebung ~~eines Eurex-einer Eurex-EnLight-Geschäfts-Transaktion~~ maßgebliche Referenzpreis („**Eurex-EnLight-Referenzpreis**“) entspricht dem nach Ziffer 2.9.6 ermittelten Referenzpreis ~~des des-derm~~ aufzuhebenden ~~Eurex-EnLight-Geschäfts-Transaktion~~ zugrunde liegenden Futures- oder Optionskontrakts oder kombinierten Instruments.

(3) Antragsbefugnis

Befugt zur Stellung eines Antrages gemäß Ziffer 4.10.2 ~~2~~ sind ausschließlich die ~~bei der Eurex Deutschland für dasen~~ antragsstellenden ~~Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen registriertenzugelassenen~~ ~~zugelassenen~~ Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von der Eurex Deutschland Zugang zum ~~Eurex-Handelssystem-Eurex-System~~ eingeräumt wurde, sowie Organmitglieder des ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~, die gegenüber der Eurex Deutschland als für ~~dasden Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen~~ vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

(4) Form

a) Der Antrag gemäß Ziffer 4.10.2 ~~2~~ muss telefonisch (~~Rufnummer: +49 (0) 69-2 11-1 12 10~~), ~~per Telefax (Telefax-Nummer: 49 (0) 69-2 11-1 43 45)~~ oder in elektronischer Form ~~per E-Mail an mistrade@eurex.com~~ gestellt werden.

b) Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

~~i~~1. Firma des Antragsstellers und den Namen des Börsenhändlers, Backoffice-Mitarbeiters, User Security Administrators (einschließlich deren jeweiliger Eurex-Benutzerkennung) oder der vertretungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3, die den Antrag gestellt hat,

~~ii~~2. Angabe, dass es sich um eine ~~Eurex-EnLight-Geschäfts-Transaktion~~ handelt und Zeitpunkt des Zustandekommens ~~des~~ ~~Geschäfts~~ ~~Transaktion~~,

~~iii~~3. Preis ~~ders~~ ausgeführten ~~Geschäfts-Transaktion~~,

~~iv~~4. Kontraktbezeichnung und

- v5. Transaktionsnummer des Eurex der EnLight-GeschäftsTransaktion.
- c) Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten der Antragsstellung festlegen.

Abschnitt 5: Kennzeichnung von ~~Geschäfte~~Transaktionen

5.1 **Eigen- und Kundengeschäft**

Die von den ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenen Unternehmen abgeschlossenen ~~Geschäfte~~Transaktionen müssen als Eigen- oder Kundengeschäfte gekennzeichnet werden. ~~Orders~~Orders und Quotes sind vom Handelsteilnehmer entsprechend zu kennzeichnen und müssen einem ~~mm~~ Eigen- oder einem Kundengeschäft zugeordnet werden. Dies gilt für die zum Abschluss von Off-Book-~~Geschäfte~~Transaktionen erforderlichen Eingaben entsprechend.

5.2 **Eigengeschäfte**

Eigengeschäfte sind in Eigenhandels- und Market-Making-Geschäfte zu unterteilen und entsprechend zu kennzeichnen.

5.2.1 **Eigenhandelsgeschäfte**

Als Eigenhandelsgeschäfte dürfen ausschließlich ~~Geschäfte~~Transaktionen für eigene Rechnung des ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenen Unternehmens gekennzeichnet werden.

5.2.2 **Market-Making-Geschäfte**

Als Market-Making-Geschäfte dürfen neben ~~Geschäfte~~Transaktionen aus eingegebenen Quotes auch andere ~~Geschäfte~~Transaktionen für eigene Rechnung des ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenen Unternehmens gekennzeichnet werden. ~~Geschäfte~~Transaktionen aus eingegebenen Quotes können nur als Market-Making-Geschäfte gekennzeichnet werden.

5.3 **Kundengeschäfte**

Als Kundengeschäfte dürfen nur die ~~Geschäfte~~Transaktionen eines ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenen Unternehmens im Auftrag von Kunden gekennzeichnet werden.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

6.1 Streitigkeiten

Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit ~~Termin~~geschäften an der Eurex Deutschland zustande gekommenen Transaktionen gilt deutsches Recht.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 01. Dezember 2022 in Kraft.

Die vorstehende Sechszwanzigste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 10. November 2022 zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Eurex (<http://www.eurex.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 18. November 2022

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters